ACQUIN
AKKREDITIERUNGS-, CERTIFIZIERUNGS- UND QUALITÄTSSICHERUNGS-INSTITUT

Your intention. Our focus.

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	**Internationale Hochschule Bad Liebenzell**
Ggf. Standort	

Studiengang 01	**Evangelische Theologie**			
Abschlussbezeichnung	**Bachelor of Arts**			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	**8**			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	**240**			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☐	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	**01.09.2011**			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	**20**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	**12**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	**11**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:				

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Valérie Morelle
Akkreditierungsbericht vom	20.12.2022

Studiengang 02	**Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext**			
Abschlussbezeichnung	**Bachelor of Arts**			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	**8**			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	**240**			
Bei Masterprogrammen:	Konsekutiv	☐	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	**01.09.2011**			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	**40**	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	**33**	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	**25**	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
* Bezugszeitraum:				

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Studiengang 03	**Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext**			
Abschlussbezeichnung	**Bachelor of Arts**			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	**8**			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	**240**			
Bei Masterprogrammen:	Konsekutiv	☐	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	**01.09.2011**			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	**20**	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	**14**	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	**6**	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
* Bezugszeitraum:				

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Studiengang 04	**Theologie/Development Studies**			
Abschlussbezeichnung	**Bachelor of Arts**			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	**8**			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	**240**			
Bei Masterprogrammen:	Konsekutiv	☐	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	**01.09.2023**			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	**15**	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐	
* Bezugszeitraum:				

Konzeptakkreditierung	☒
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick **7**
Studiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) 7
Studiengang „Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext“ (B.A.) 8
Studiengang „Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext“ (B.A.) 9
Studiengang „Theology/Development Studies“ (B.A.) 10
Kurzprofile der Studiengänge **11**
Studiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) 11
Studiengang „Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext“ (B.A.) 12
Studiengang „Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext“ (B.A.) 12
Studiengang „Theology/Development Studies“ (B.A.) 12
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums **14**
Studiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) 14
Studiengang „Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext“ (B.A.) 14
Studiengang „Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext“ (B.A.) 15
Studiengang „Theology/Development Studies“ (B.A.) 16
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien **17**
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) 17
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) 17
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) 17
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) 18
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) 18
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) 19
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) 19
8 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) 19
9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) 19
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien **20**
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung 20
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 21
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) 21
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) 28
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) 28
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) 37
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) 38
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) 40
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) 42
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) 45
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) 46
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) 46
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) 49

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) 49
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) 50
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) 52
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) 52
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) 52
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) 52

III Begutachtungsverfahren 53

1 Allgemeine Hinweise 53
2 Rechtliche Grundlagen 53
3 Gutachtergremium 53
3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer 53
3.2 Vertreterin der Berufspraxis 54
3.3 Vertreterin der Studierenden 54
3.4 Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO) 54

IV Datenblatt 55

1 Daten zu den Studiengängen 55
1.1 Studiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) 55
1.2 Studiengang „Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext“ (B.A.) 57
1.3 Studiengang „Evangelische Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext“ (B.A.) 59
2 Daten zur Akkreditierung 61
2.1 Studiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) 61
2.2 Studiengang „Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext“ (B.A.) 61
2.3 Studiengang „Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext“ (B.A.) 61

V Glossar 62

Anhang 63

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

keine (siehe Hinweis unter III.1)

Studiengang „Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext“ (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Die berufsrechtliche Anerkennung erhalten die Studierenden automatisch mit Abschluss des Studiums. Die ist durch das LHG in Baden-Württemberg geregelt, bisher gibt es kein rechtliches Verfahren zur Überprüfung der berufszulassungsrechtlichen Anerkennung durch die Landesbehörde. Die zuständige Landesbehörde wurde dennoch kontaktiert und das Verfahren bestätigt.

Studiengang „Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext“ (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Die berufsrechtliche Anerkennung erhalten die Studierenden automatisch mit Abschluss des Studiums. Die ist durch das LHG in Baden-Württemberg geregelt, bisher gibt es kein rechtliches Verfahren zur Überprüfung der berufszulassungsrechtlichen Anerkennung durch die Landesbehörde. Die zuständige Landesbehörde wurde dennoch kontaktiert und das Verfahren bestätigt.

Studiengang „Theology/Development Studies“ (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

keine

Kurzprofile der Studiengänge

Die Internationale Hochschule Liebenzell (IHL) ging im Jahr 2011 aus dem Theologischen Seminar der Liebenzeller Mission (ThSLM) hervor, das sich seit 1902 der theologischen, missionswissenschaftlichen und gemeindepädagogischen Ausbildung widmete. Im Jahr 2011 fand eine Weitung des hochschulischen Studienangebots auf Bachelorebene in die Sozialwissenschaften hinein statt. Die Kombination von theologischer und sozial- und humanwissenschaftlicher Ausbildung auf akademischem Niveau in Form interdisziplinärer Bachelorstudiengänge erfreut sich nach Angaben der Hochschule einer großen Nachfrage, welche sich in den Bewerber- und Studienanfängerzahlen niederschlägt.

Die drei etablierten Bachelorstudiengänge „Evangelische Theologie“ (ETH), „Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext“ (TSA) und „Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext“ (TPI) mit ihren Leistungsbereichen Theologie, Soziale Arbeit und Pädagogik bilden den dominanten Kern der IHL. Im Rahmen ihrer Internationalisierungsstrategie will die IHL zum Wintersemester 2023/24 zum ersten Mal einen internationalen, englischsprachigen Bachelorstudiengang „Theology/Development Studies“ (TDS) etablieren, der mit dem Thema der Entwicklungszusammenarbeit und der Humanitären Hilfe das Leistungsprofil der IHL erweitern soll.

Alle hier vorgestellten Studiengänge im Bachelorbereich richten sich an in der Regel junge Menschen aus dem Raum der evangelischen Landeskirchen, des landeskirchlichen Pietismus und evangelischer Freikirchen, die eine Motivation zu einer theologischen, sozialarbeiterischen, pädagogischen, entwicklungshelferischen oder weltmissionarischen Tätigkeit mitbringen und als Tätigkeitsfelder das Gemeinschaftspastorat, die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit, die Soziale Arbeit, Bildungsarbeit sowie Entwicklungszusammenarbeit im Blick haben.

Studiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.)

Der B.A. ETH hat das Ziel, die Studierenden durch theologische Bildung sowie durch die Entwicklung einer theologischen Existenz und Handlungskompetenz vorzubereiten für den gemeindlichen und pastoralen Dienst im landeskirchlichen Pietismus sowie für die interkulturelle missionarische und geistliche Arbeit im Rahmen christlicher Organisationen und Kirchen in Übersee.

Das Studium ist gebührenpflichtig, die Kosten sind der studiengangseigenen Studienkosten- und Gebührenordnung zu entnehmen.

Studiengang „Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext“ (B.A.)

Der B.A. TSA hat das Ziel, human- und sozialwissenschaftliche sowie sozialarbeiterische/sozialpädagogische Kompetenzen mit theologischen und interkulturellen zu verbinden, um Studierende für eine Berufstätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit, der internationalen Sozialen Arbeit sowie der diakonisch-sozialen Gemeindearbeit zu qualifizieren. Der fachliche Schwerpunkt des Studiums liegt zu etwa zwei Dritteln auf sozialwissenschaftlichen und sozialarbeiterischen Inhalten und zu etwa einem Drittel auf Theologie.

Die Grundidee des B.A. TSA versteht den Studiengang nicht als eine Addition zweier unabhängiger Teilstudiengänge, sondern als einen multidisziplinären, doch integrativen Studiengang. Demzufolge verfolgen die Dozierenden eine bewusst disziplinübergreifende Perspektive, die sich gleichwohl der differierenden Binnenlogik beider Disziplinen bewusst bleibt.

Studiengang „Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext“ (B.A.)

Der Studiengang „Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext“ (TPI) hat das Ziel, theologische, pädagogische sowie im weiteren Sinn auch human- und sozialwissenschaftliche und interkulturelle Kompetenzen so miteinander zu verbinden, dass die Absolvierenden in der Lage sind, eine hauptberufliche Tätigkeit im Bereich der (christlichen) Kinder- und Jugendarbeit professionell zu gestalten. Im Rahmen des Studiengangs können Studierende im Hauptstudium einen oder zwei Profilbereiche wählen (Gemeindepädagogik, Erlebnispädagogik, Religionspädagogik oder Erziehung und Bildung) und so je nach Neigung individuelle Gewichtungen vornehmen. Der fachliche Schwerpunkt liegt zu etwa gleichen Teilen auf der Theologie und der Pädagogik.

Studiengang „Theology/Development Studies“ (B.A.)

Im Rahmen ihrer Internationalisierungsstrategie will die IHL zum Wintersemester 2023/24 zum ersten Mal einen internationalen, englischsprachigen Bachelorstudiengang „Theology/Development Studies“ (TDS) etablieren, der mit dem Thema der Entwicklungszusammenarbeit und der Humanitären Hilfe das Leistungsprofil der IHL erweitern soll.

Der Studiengang hat das Ziel theologische und interkulturelle Kompetenzen mit dem Thema der Entwicklungszusammenarbeit und der Humanitären Hilfe so zu verbinden, dass die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt werden, sich für eine Tätigkeit im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, der Humanitären Hilfe und christlicher Hilfswerke (sog. Faith Based Organizations = FBOs) zu qualifizieren.

Der fachliche Schwerpunkt des Studiengangs liegt zu etwa zwei Fünfteln auf der

Entwicklungszusammenarbeit/Humanitärer Hilfe und Interkulturalität, zu zwei Fünfteln auf Theologie und etwa zu einem Fünftel auf Religionswissenschaft.

Der Studiengang richtet sich an in der Regel junge Menschen aus dem Raum der evangelischen Landeskirchen, des landeskirchlichen Pietismus und evangelischer Freikirchen, die eine Motivation zu einer theologischen, sozialarbeiterischen, pädagogischen, entwicklungshelferischen oder weltmissionarischen Tätigkeit mitbringen und als Tätigkeitsfelder das Gemeinschaftspastorat, die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit, die Soziale Arbeit, Bildungsarbeit sowie Entwicklungszusammenarbeit im Blick haben. Der Studiengang zielt darüber hinaus auf internationale Studierende, die sich zum einen für ein Studium in Deutschland, zum anderen aber für die Verknüpfung von theologischer Kompetenz mit einem Kompetenzprofil im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und/oder der Humanitären Hilfe interessieren.

Der Studienabschluss soll die Beschäftigungsfähigkeit in internationalen (christlichen) NGO’s, FBO’s, Hilfswerken und Missionsgesellschaften ermöglichen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.)

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs „Evangelische Theologie“ (B.A.) sind klar formuliert. Die Studierenden werden ihren Erwartungen entsprechend in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und darin gefördert, personale und soziale Kompetenzen in einer weltweiten christlichen Gemeinschaft zu erlernen. Das internationale Netz an Praktikums- und Studienorten ist für diese Entwicklung besonders zuträglich.

Die Curriculumsentwicklung sieht vor, dass Kompetenzerweiterungen modulübergreifend erfolgen sollen. Gelungen ist dies bei den bibelwissenschafltichen Einführungen ins Neue Testament und Hermeneutik. Die inhaltliche Ausrichtung erlaubt Kontextualisierungen und methodische Reflektion. Eine angepasste Lehr- und Lernform ist hier gegeben.

Die IHL verfügt über ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal, um das Konzept des Studiengangs konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Auch die organisatorischen Voraussetzungen sind dafür gegeben.

Besonders positiv ist in Bad Liebenzell die Studienatmosphäre eines Campus zu bewerten, der individuelle und persönliche Begegnungen auch mit den Lehrenden ermöglicht. Dadurch ist die persönliche Betreuung der Studierenden als sehr gut zu bezeichnen.

Studiengang „Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext“ (B.A.)

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs „Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext“ (B.A.) sind klar formuliert.

Der Studiengang „Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext“ (B.A.) ist in seiner Zielsetzung an einer inhaltlichen Verbindung von Theologie und Sozialer Arbeit interessiert. Hier bleibt der Studiengang der Tradition der Hochschule Bad Liebenzell verbunden, und ist auf einer Ebene mit anderen Studiengängen zur Sozialen Arbeit vergleichbar, die in der Trägerschaft konfessioneller Hochschulen angeboten werden. Hier wie dort gehört es zu den Spezifika, dass klassische sozialarbeiterische Wissensbestände mit kirchlich-theologischen Überlegungen kombiniert werden.

Im Ganzen lässt der Studiengang erkennen, dass nach erfolgreich absolviertem Studiengang die qualifizierte Erwerbstätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit erreicht werden kann. Es ist zudem hervorzuheben, dass mit dem Studienabschluss die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin bzw. als Sozialarbeiter erreicht wird. Damit öffnet der Studiengang die Perspektiven der Berufstätigkeit und der beruflichen Felder über die binnenkirchlichen Arbeitsbereiche (Kirche/ Diakonie) hinaus auf staatliche Berufsfelder.

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Unterteilung des Studienganges in Grund- und Hauptstudium mit den Ausrichtungen Einführung und Vertiefung ermöglicht es, die Studierenden fachwissenschaftlich mit den Spezifika des Studienganges und des Berufsfeldes vertraut zu machen.

Die IHL verfügt über ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal, um das Konzept des Studiengangs konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Auch die organisatorischen Voraussetzungen sind dafür gegeben.

Besonders positiv ist in Bad Liebenzell die Studienatmosphäre eines Campus zu bewerten, der individuelle und persönliche Begegnungen auch mit den Lehrenden ermöglicht. Dadurch ist die persönliche Betreuung der Studierenden als sehr gut zu bezeichnen.

Studiengang „Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext“ (B.A.)

Der Studiengang qualifiziert grundlegend und berufsqualifizierend für pädagogische Handlungsfelder in christlichen Gemeinden und Verbänden, zum Beispiel und besonders im Bereich der christlichen Jugendarbeit. Um diese Qualifikationen zu erreichen, wurde für den Studiengang ein multidisziplinärer Ansatz mit einem Fokus im interkulturellen Bereich gewählt. Darüber hinaus weitet die Anerkennung als pädagogische Fachkraft, die mit diesem Studienabschluss vergeben wird, die möglichen Handlungsfelder von Absolventinnen und Absolventen. Für diese Perspektive beinhaltet der Studiengang zentrale und wichtige Inhalte, die fast alle wichtigen fachlichen Aspekte enthalten und auf einem soliden akademischen Niveau unterrichtet werden. Dabei ist sicher eine Stärke, dass den Studierenden individuelle Profilbereiche zur Wahl angeboten werden, die eine Spezialisierung in einem Teilbereich des tendierten Handlungsfeldes ermöglicht. Ebenso sind die gute Betreuung und das familiäre Umfeld ein weiterer Beitrag zur Attraktivität des Studiengangs. Auch die Studien- und Lebensgemeinschaft, die die IHL an ihrem Campus lebt, trägt zum Erwerb sozialer und pädagogischer Kompetenzen bei. Seit der letzten Reakkreditierung wurde der Studiengang konsequent weiterentwickelt und hinsichtlich des tendierten Handlungsfeldes angepasst. Ein Praxissemester, das sowohl im In- als auch im Ausland möglich ist, trägt zur Qualifikation wesentlich bei und wird gut begleitet. Die Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung wurden, soweit erkennbar, umgesetzt. Für diesen Studiengang ist dabei besonders auf die Einrichtung einer Professur für Erziehungswissenschaften positiv hinzuweisen.

Insgesamt verfügt die IHL über ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal, um das Konzept des Studiengangs konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Auch die organisatorischen Voraussetzungen sind dafür gegeben.

Besonders positiv ist in Bad Liebenzell die Studienatmosphäre eines Campus zu bewerten, der individuelle und persönliche Begegnungen auch mit den Lehrenden ermöglicht. Dadurch ist die persönliche Betreuung der Studierenden als sehr gut zu bezeichnen.

Studiengang „Theology/Development Studies“ (B.A.)

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs „Theology/Development Studies“ (B.A.) sind klar formuliert. Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele sinnvoll aufgebaut. Auch ist zu begrüßen, dass die gegenwärtig zentralen Problembereiche der nachhaltigen Entwicklung, Klimawandel/Klimaschutz, Biodiversitätsverluste und globale Klimagerechtigkeit Eingang in das Curriculum finden konnten. Es ist mit dem vorgelegten Konzept zu erwarten, dass das Paradigma der nachhaltigen Entwicklung sowohl strukturell auf Modulebene als auch als Querschnittsdimension in verschiedenen Modulen reflektiert wird, was vor allem vor dem Hintergrund, dass der Studiengang den Anwendungsbezug und die Employability für die internationale Zusammenarbeit betont, wichtig ist. Da im Berufsfeld der Entwicklungszusammenarbeit wie auch in den interdisziplinären Development Studies kollaborative Arbeitsformen überwiegen und eingeübt sein müssen, wird von Seiten des Gutachtergremiums begrüßt, dass diese auch in das Lehr- und Lernkonzept des Studiengangs Eingang finden konnten.

Die IHL verfügt über ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal, um das Konzept des Studiengangs konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Auch die organisatorischen Voraussetzungen sind dafür gegeben.

Besonders positiv ist in Bad Liebenzell die Studienatmosphäre eines Campus zu bewerten, der individuelle und persönliche Begegnungen auch mit den Lehrenden ermöglicht. Dadurch ist die persönliche Betreuung der Studierenden als sehr gut zu bezeichnen.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich bei allen vier vorgestellten Studiengängen um grundständige Bachelorstudiengänge mit jeweils 240 ECTS-Punkten und einer Regelstudienzeit von 8 Semestern (vgl. § 3 der Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

In allen vier Bachelorstudiengängen ist gemäß § 29 der Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung eine Bachelorarbeit zu erstellen. Die Bearbeitungsdauer beträgt 18 Wochen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind in der Zulassungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Internationalen Hochschule Liebenzell festgelegt (1. Zugangsvoraussetzungen) und entsprechen den Landesvorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung der Studiengänge „Evangelische Theologie“ und „Theology/Development Studies“ lautet Bachelor of Arts (B.A.).

Die Abschlussbezeichnung des Studiengangs „Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext“ lautet Bachelor of Arts (B.A.). Die Berufsbezeichnung lautet Sozialarbeiter/-in, Sozialpädagoge/-pädagogin und wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Die Abschlussbezeichnung des Studiengangs „Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext“ lautet Bachelor of Arts (B.A.). Mit dem Abschluss geht die Anerkennung als Pädagogische Fachkraft durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg einher.

Den Studierenden wird nach Abschluss des Studiums zusammen mit dem Abschlusszeugnis ein Diploma Supplement ausgestellt, dieses liegt in der aktuellen Fassung der HRK in deutscher und in englischer Sprache vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Alle Studiengänge sind modularisiert, die Module weisen alle eine Mindestgröße von fünf ECTS-Punkten auf. Kein Modul dauert länger als zwei Semester.

Die Modulbeschreibungen für beide Studiengänge umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Gemäß § 7 der Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung enthalten das Zeugnis und das Diploma Supplement eine relative Gesamtnote.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Ein ECTS-Punkt entspricht gemäß § 7 der Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung 30 Zeitstunden. Pro Semester erwerben die Studierenden in der Regel 30 ECTS-Punkten.

Für die Bachelorarbeit werden gemäß § 29 der Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung jeweils 10 ECTS-Punkte vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sowie die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind in § 25 der Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

8 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

(Nicht einschlägig)

9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(Nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung der Studiengänge durch das Gutachtergremium spielten neben der Weiterentwicklung der Studiengänge „Evangelische Theologie“ (B.A.), „Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext“ (B.A.) sowie „Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext“ (B.A.), bei allen Studiengängen die Themen Curriculum, Prüfungssystem, Personelle Ressourcen sowie Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit eine herausgehobene Rolle und wurden entsprechend ausführlich besprochen.

Bezüglich des zum Wintersemester 20223/24 geplanten Studiengangs „Theology/Development Studies“ (B.A.) waren v.a. inhaltliche Fragen im Zentrum der Diskussionen.

Den Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung wurde nachgekommen.

Insgesamt begrüßt das Gutachtergremium, dass es der Hochschule gelungen ist, rasch bedeutende Nachbesserungen im laufenden Verfahren vorzunehmen.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Eine zentrale Bedeutung in allen Bachelorstudiengängen der Internationalen Hochschule Liebenzell (IHL) hat nach Auskunft der Hochschule die wissenschaftliche Reflexion des christlichen Glaubens, wie er Menschen in der Bibel, den Bekenntnissen der Kirche, der Reflexion der theologischen Wissenschaft und auch in der empirischen Vielfalt der Weltchristenheit begegnet, verbunden mit der Frage seiner angemessenen und zeitgemäßen Kommunikation.

Die Studierenden sollen nach den Angaben im Selbstbericht im Laufe ihres Studiums eine den eigenen Horizont überschreitende Sicht und Grundhaltung entwickeln, aus der heraus sie Gelerntes und Erarbeitetes konstruktiv auswählen, einsetzen, reflektieren und weiterentwickeln können, und dabei einen offenen, respektvollen Blick für den jeweils anderen bewahren (z.B. für seine kulturelle Prägung, Lebenswelt, Erfahrung, „Fach-Kultur“) sowie für die Möglichkeiten eines eigenen konstruktiven Beitrags.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt nach Auskunft der Hochschule in allen Studiengängen auf einer interkulturellen Kompetenzvermittlung, die auf Kenntnis und Reflexion von Interkulturalität, Kontextualisierung sowie dem Verständnis von gesellschaftlichen und religiösen Transformationsprozessen im Rahmen der Globalisierung, Modernisierung und Säkularisierung im nationalen und internationalen Kontext gründet.

In § 2 der Studienordnung (Teil I der Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung) wird für alle Bachelorstudiengänge der IHL folgendes Ziel definiert:

„(1) Das Studium an der IHL bereitet die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vor und vermittelt ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend. Sie sollen zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlich, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Die IHL hat die ständige Aufgabe, in Zusammenhang mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums in Hinblick auf die Entwicklung in Wissenschaft, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

(3) Das Studium fördert die Bildung verantwortungsbewusster und selbstreflexiver Persönlichkeiten, die fachlich hoch befähigt sind und den Erfordernissen einer christlichen Lebensperspektive und Lebensführung gerecht werden. Die Studierenden erwerben durch das Studium umfassende Kompetenzen für eine professionelle und berufsqualifizierende Tätigkeit.“

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang ist nach den Angaben im Selbstbericht und im Diploma Supplement (vgl. 4.2) „ein vierjähriges Ausbildungsprogramm in den Bereichen Theologie, pastorale Ausbildung und Persönlichkeitsentwicklung, welches die Absolventinnen und Absolventen einerseits für den pastoralen Dienst in Kirchengemeinden und anderseits für interkulturelle Aufgabenfelder vorbereitet. Nach Angaben der Hochschule rüstet das Studium die Studierenden mit einem fundierten Grundlagenwissen in den Bereichen der Theologie aus und bietet ihnen zudem die Möglichkeit durch vielfältige Wahloptionen ihre eigenen fachlichen Interessen zu vertiefen und Schwerpunkte zu setzen. Die Absolventen verfügen über ein reflektiertes Verständnis der christlichen Tradition und ihrem Beitrag zum gesellschaftlichen Leben sowie ein selbständiges kritisches Denkvermögen in Bezug auf die gegenwärtige Theologie.

Der Studiengang rüstet die Studierenden mit Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aus, in ihrem spezifischen Arbeitsfeld zu leiten, zu unterrichten und respektvoll in Teams zusammenzuarbeiten. Weiterhin ermöglicht der Studiengang den Studierenden, selbstgesteuert zu lernen und vermittelt Freude am lebenslangen Lernen.“

Der Studiengang soll die Studierenden für die folgenden Berufsfelder qualifizieren:

- Gemeinschaftspastorat in landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden, die zum Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V. gehören.
- Internationale Mitarbeit in der Weltmission: Die Liebenzeller Mission arbeitet weltweit mit mehr als 30 einheimischen Partnerorganisationen und Kirchen verschiedener Denominationen zusammen.
- Mitarbeit in diversen innerkirchlichen oder freien Institutionen und Werken.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs „Evangelische Theologie“ (B.A.) sind in der Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung (übergreifende Qualifikationsziele

der Bachelorstudiengänge) sowie unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement (studiengangsspezifisch) klar formuliert.

Die Studierenden werden ihren Erwartungen entsprechend, in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und darin gefördert personale und soziale Kompetenzen in einer weltweiten christlichen Gemeinschaft zu erlernen. Das internationale Netz an Praktikums- und Studienorten ist für diese Entwicklung besonders zuträglich.

Die Studiengänge an der IHL – insbesondere auch der Studiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) – sind insgesamt so konzipiert, dass der Schwerpunkt in der Theologie liegt, weil der Träger hier einen Zuwachs in der Professionalisierung der Entwicklungszusammenarbeit sieht und historisch darin verwurzelt ist.

Die Hochschule hat die Qualifikation und das Abschlussniveau dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse angepasst, so dass für den Studiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) eine Anschlussfähigkeit an die umliegenden Universitäten für höhere Qualifikationsziele gegeben ist. Bislang basieren die Beziehungen auf persönlichen Kontakten und institutionellen Einzelfalllösungen, da in diesem Bereich der Vorbehalt gegenüber privaten angewandten Hochschulen die ‚faith based‘ weiterhin besteht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext“ (B.A.)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext“ (B.A.) ist nach den Angaben im Selbstbericht und im Diploma Supplement (vgl. 4.2) „ein vierjähriges Ausbildungsprogramm in den Bereichen Theologie, Soziale Arbeit und Interkulturalität. Neben der Vermittlung von Fachwissen bietet der Studiengang vielfältige Möglichkeiten zur Persönlichkeitsentwicklung und Ausbildung von Führungskompetenzen für Studierende. Das Studium vermittelt sozialarbeiterische Perspektiven auf einem professionellen Niveau mit Sensibilität für eigene und fremde Glaubensüberzeugungen, Kulturen und geistliche Orientierungen. Der Studiengang rüstet die Studierenden mit einem fundierten Grundlagenwissen in den Bereichen der Sozialen Arbeit und Theologie aus und bietet ihnen zudem die Möglichkeit durch vielfältige Wahloptionen ihre eigenen fachlichen Interessen zu vertiefen und Schwerpunkte zu setzen.

Der Studiengang rüstet die Studierenden mit Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aus, in ihrem spezifischen Arbeitsfeld zu leiten, zu unterrichten und respektvoll in Teams zusammenzuarbeiten. Weiterhin ermöglicht der Studiengang den Studierenden, selbstgesteuert zu lernen und vermittelt Freude am lebenslangen Lernen.“

Der Studiengang ist nach Auskunft der Hochschule generalistisch angelegt. Er ist darauf ausgerichtet, die Studierenden für alle sozialarbeiterischen Handlungsfelder zu qualifizieren. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche, sowie Hilfe für Familien (Kinder- und Jugendhilfe), die alternde Gesellschaft (soziale Altenarbeit), Menschen mit Assistenzbedarf (Inklusion, Integration, Teilhabe), Menschen in besonderen Lebenslagen (Migration, Verschuldung, Obdachlosigkeit, Erwerbslosigkeit bzw.-unfähigkeit), die Bereiche der sozialen Kooperation (z.B. Betriebliche Sozialarbeit, Krankenhaussozialarbeit, Schulsozialarbeit).

Die besondere Orientierung an Theologie und Interkulturalität qualifiziert nach Auskunft der Hochschule allgemein sowohl zur Arbeit mit Menschen mit religiöser Bindung und/oder fremdkultureller Herkunft als auch zur Arbeit im Rahmen von nationalen oder internationalen christlich-motivierten Trägerstrukturen, insbesondere sog. Faith Based Organisations (FBO’s).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs „Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext“ (B.A.) sind und in der Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung (übergreifende Qualifikationsziele der Bachelorstudiengänge) sowie unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement (studiengangsspezifisch) klar formuliert.

Der Studiengang „Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext“ (B.A.) ist in seiner Zielsetzung an einer inhaltlichen Verbindung von Theologie und Sozialer Arbeit interessiert. Hier bleibt der Studiengang der Tradition der Hochschule Bad Liebenzell verbunden, führt den gedanklichen Weg seit dem Jahr 2015 fort und ist auf einer Ebene mit anderen Studiengängen zur Sozialen Arbeit vergleichbar, die in der Trägerschaft konfessioneller Hochschulen angeboten werden. Hier wie dort gehört es zu den Spezifika, dass klassische sozialarbeiterische Wissensbestände (etwa zu Theorie, Geschichte, Handlungsfelder, Methodik) mit kirchlich-theologischen Überlegungen (z.B. Diakonie, Ethik) kombiniert werden. Das macht sich etwa an dem Modul B2603 (Sozialdiakonische Praxisfelder) bemerkbar, in dem es dezidiert um sozialdiakonische Handlungsfelder geht.

Die curriculare Ausrichtung verfügt weit weniger über einen theologischen Schwerpunkt wie noch etwa bis 2015. Inzwischen stehen die Module zur Fachwissenschaft Sozialer Arbeit im Grundstudium im Vordergrund. Dies ist etwa deutlich an den Modulen B 2302 / B 2303 („Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit I und II“) zu sehen, die ebenso wie Modul B 2100 zur Psychologie („Einführung in die Psychologie“) verdeutlichen, dass rechtliche und humanwissenschaftliche Themenfelder im Vordergrund stehen. Die wissenschaftliche Qualifizierung in Richtung der Sozialarbeitswissenschaft ist gegeben. Ebenso wurde mit dieser Weiterentwicklung der Empfehlung des Gutachtergremiums, die Qualifikationsziele und Berufsfelder der Studiengänge „Theologie/Soziale Arbeit im kulturellen Kontext“ (B.A.) und „Pädagogik/Soziale Arbeit im kulturellen Kontext“ (B.A.) stärker voneinander abzugrenzen, entsprochen.

Der Studiengang vermittelt die fachlichen sowie persönlichen Kompetenzen, die entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse für ein Bachelorstudium gefordert werden. Die Differenzierung der Kompetenzen wird im Modulhandbuch grundgelegt und ist im Rahmen eines differenzierten Prüfungssystems evaluierbar. Die Kompetenzorientierung in der Anlage des Studienganges ermöglicht die Persönlichkeitsentwicklung (Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen, wie beispielsweise Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten. Da Soziologie im Hauptstudium ein eigenes Modul hat, wird auch die zivilgesellschaftliche Reflexion bedacht.

Besonders ist als Stärke hervorzuheben, dass die Hochschule in einer wissenschaftlich reflektierten Weise an der Weiterentwicklung arbeitet. Es ist die Bemühung erkennbar, in die aus der Geschichte der Hochschule stammende Fokussierung auf die theologischen Inhalte des Curriculums deutlich mehr das säkulare Verständnis der Sozialen Arbeit hereinzuholen.

Im Ganzen lässt der Studiengang erkennen, dass nach erfolgreich absolviertem Studiengang die qualifizierte Erwerbstätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit erreicht werden kann.

Das Niveau entspricht durchgehend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse im Bereich eines Bachelorstudiums.

Es ist zudem hervorzuheben, dass mit dem Studienabschluss die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin bzw. als Sozialarbeiter erreicht wird. Damit öffnet der Studiengang die Perspektiven der Berufstätigkeit und der beruflichen Felder über die binnenkirchlichen Arbeitsbereiche (Kirche/ Diakonie) hinaus auf staatliche Berufsfelder.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext“ (B.A.)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Theologie/ Pädagogik im interkulturellen Kontext“ (B.A.) ist nach den Angaben im Selbstbericht und im Diploma Supplement (vgl. 4.2) „ein vierjähriges Ausbildungsprogramm in den Bereichen Theologie, Pädagogik und Interkulturalität. Neben der Vermittlung von Fachwissen bietet der Studiengang vielfältige Möglichkeiten zur Personalentwicklung und Ausbildung von Führungskompetenzen. Der Studiengang qualifiziert die Absolventen für die pädagogische und theologische Arbeit in Kirchengemeinden sowie kirchlichen und säkularen Organisationen in interkulturellen und internationalen Kontexten. Darüber hinaus qualifiziert der Studiengang für die Arbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen im Bereich der Kinder-, Jugendarbeit und Erwachsenenbildung. Die Absolventen verfügen über ein reflektiertes Verständnis der christlichen Tradition und

ihrem Beitrag zum gesellschaftlichen Leben. Darüber hinaus vermittelt der Studiengang eine interkulturelle Perspektive, die die Absolventen befähigt mit Personen aus unterschiedlichen Kulturen kultursensibel umzugehen. Der Studiengang rüstet die Studierenden mit den notwendigen theologischen und pädagogischen Grundlagen und Methodiken aus, um ihr eigenes professionelles Handeln zu reflektieren. Der Studiengang rüstet die Studierenden mit Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aus, in ihrem spezifischen Arbeitsfeld zu leiten, zu unterrichten und respektvoll in Teams zusammenzuarbeiten. Weiterhin ermöglicht der Studiengang den Studierenden selbstgesteuert zu lernen und vermittelt Freude am lebenslangen Lernen.“

Das Studium eröffnet nach Auskunft der Hochschule berufliche Möglichkeiten in vielfältigen pädagogischen Handlungsfeldern. Der Schwerpunkt liegt auf der Qualifizierung für eine hauptberufliche Tätigkeit in der christlichen Kinder- und Jugendarbeit. Darüber hinaus werden die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg als Pädagogische Fachkräfte anerkannt. Dies eröffnet ihnen Berufsmöglichkeiten in erlaubnispflichtigen Einrichtungen nach dem Sozialgesetzbuch (§ 45 SGB VIII).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs „Theologie/ Pädagogik im interkulturellen Kontext“ (B.A.) sind in der Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung (übergreifende Qualifikationsziele der Bachelorstudiengänge) sowie unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement (studiengangsspezifisch) klar formuliert.

Der Bachelorstudiengang qualifiziert für pädagogische Handlungsfelder im Kontext christlicher (Frei-)Kirchen und Verbände. Im Fokus stehen dabei z.B. Tätigkeiten in der christlichen Jugendarbeit. Für dieses Handlungsfeld qualifiziert der Studiengang mit seinen humanwissenschaftlichen, theologischen und interkulturellen Perspektiven, die sich im Modulhandbuch und Studienverlauf abbilden. Auch wenn die benannten Handlungsfelder relativ eng sind, ermöglicht der Studiengang auch eine Anstellung als pädagogische Fachkraft, die durch die Anerkennung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg nach § 45 SGB VIII gewährleistet ist. Diese zusätzliche Anstellungsmöglichkeit ist positiv zu würdigen.

Die Inhalte des Studiengangs befähigen die Absolventinnen und Absolventen grundsätzlich zu einem wissenschaftlichen Reflektionsvermögen und fokussieren berufspraktische Aspekte, so dass eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in den genannten Handlungsfeldern gewährleistet ist. Durch einen Profilbereich im Hauptstudium mit insgesamt vier Profilen ist zusätzlich eine Spezialisierung für verschiedene Handlungsfelder (Religionsunterricht, Erlebnispädagogik, Gemeindepädagogik oder Bildung und Erziehung) möglich. Die Inhalte des Studiengangs, aber auch insbesondere das Betreuungskonzept der IHL ermöglichen zudem den Aufbau personaler und sozialer Kompetenzen im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden.

Das Niveau entspricht dabei durchgehend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse im Bereich eines Bachelorstudiums. Die studienintegrierten Praktika und Exkursionen leisten darüber hinaus ihren Beitrag zur Berufsqualifikation des Studiengangs.

Das Diploma Supplement enthält alle geforderten Elemente und benennt die entsprechenden Qualifikationen. Hinsichtlich dieser Qualifikationsziele weist der Studiengang ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Humanwissenschaft und Theologie auf. Er gibt hinreichende Vertiefungs- und Wahlmöglichkeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Theology/Development Studies“ (B.A.)

Sachstand

Der Studiengang „Theology/Development Studies“ (B.A.) hat das Ziel theologische und interkulturelle Kompetenzen mit dem Thema der Entwicklungszusammenarbeit und der Humanitären Hilfe so zu verbinden, dass die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt werden, sich für eine Tätigkeit im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, der Humanitären Hilfe und christlicher Hilfswerke (FBO‘s) zu qualifizieren.

Der Studiengang vermittelt den Studierenden eine Grundbildung in den klassischen Disziplinen der evangelischen Theologie, Kenntnisse der Geschichte, der Methoden und der Handlungsfelder der Entwicklungszusammenarbeit, der Humanitären Hilfe, des Community Development und der Projektentwicklung, die Fähigkeit, aktuelle Brennpunkte der Entwicklungszusammenarbeit und -politik zu reflektieren und zu diskutieren.

Neben analytischen, methodischen, systemischen und hermeneutischen Kompetenzen spielen auch in diesem Studiengang kommunikative und (fremd-) sprachliche Kompetenzen sowie soziale Handlungs- und Leitungskompetenzen eine große Rolle. Im Mittelpunkt steht aber besonders die internationale und interkulturelle Kompetenz. Insbesondere werden Schlüsselqualifikationen für die Entwicklungszusammenarbeit und Humanitäre Hilfe im Bereich der interkulturellen Kommunikation, der Projektentwicklung, des Community Development und der allgemeinen Handlungskompetenz im Rahmen entwicklungsbezogener Arbeitsfelder gefördert.

Der Studiengang soll die Studierenden für die folgenden Berufsfelder qualifizieren: Entwicklungshelferin bzw. -helfer in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere sog. Faith Based Organisations (FBO’s), Mitarbeit in deutschen bzw. europäischen Entwicklungsorganisationen und Organisationen der Humanitären Hilfe, Bildungs- und Lobbyarbeit bei internationalen, christlichen Hilfswerken, NGO’s und FBO’s, Mitarbeit in kirchlichen oder freien Missionswerken

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs „Theology/Development Studies“ (B.A.) sind in der Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung (übergreifende Qualifikationsziele der Bachelorstudiengänge) sowie unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement (studiengangsspezifisch) klar formuliert.

Mit dem Bachelorstudiengang ist zu erwarten, dass die Studierenden angemessen für Tätigkeiten im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und interdisziplinären Development Studies qualifiziert werden. Von Seiten des Gutachtergremiums wird in diesem Zusammenhang begrüßt, dass es durch die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens vorgenommenen Änderungen (siehe hierzu Ziff. 2.21) – trotz der hohen Polyvalenz der Bachelorstudiengänge zueinander (insbesondere im Hinblick auf theologische und religionswissenschaftliche Inhalte) – gelungen ist, humanwissenschaftliche, sozial-, sozialgeografische und politikwissenschaftliche Inhalte sowie instrumentelle Aspekte der praktischen Entwicklungszusammenarbeit (EZ) in den Studiengang zu integrieren.

Das Studium ermöglicht zudem den Aufbau personaler und sozialer Kompetenzen der Studierenden (z.B. Teamarbeit, Selbstreflexion).

Das Niveau entspricht dabei dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse im Bereich eines Bachelorstudiums.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Alle Curricula der vier Bachelorstudiengänge gliedern sich in ein Grund- und ein Hauptstudium von jeweils vier Semestern. Das Grundstudium besteht nach den Angaben im Selbstbericht aus Pflichtmodulen, die in der Regel einen einführenden Charakter in die einzelnen Disziplinen und Fächer haben und zwischen 5 und 15 ECTS-Punkten umfassen. Das Hauptstudium besteht in den Studiengängen „Evangelische Theologie“ (B.A.), „Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext“ (B.A.) und „Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext“ (B.A.) aus einer Mischung aus ca. fünf bis sieben Pflichtmodulen und drei bis sechs Wahlpflichtbereichen, innerhalb derer je nach Neigung und Studien- bzw. Berufsinteressen je nach Studienjahr aus insgesamt 25-30 Wahlmodulen gewählt werden kann.

In den Bachelorstudiengängen „Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext“ (B.A.), „Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext“ (B.A.) und „Theology/Development Studies“ (B.A.) muss im 5. oder 6. Semester ein Praxissemester absolviert werden.

In allen Studiengängen werden verschiedene nach den Angaben im Selbstbericht Lehr- und Lernformen wie Vorlesung, Seminar, Übung, Gruppenarbeit und Dozierenden-Studierenden-Panel eingesetzt. In Kurzreferaten der Studierenden, Impulsen des/der Dozierenden, Seminargesprächen und Reflexionsübungen in Kleingruppen werden theoretische Inhalte vertieft und kritisch reflektiert. Durch die Varianz der eingesetzten Lehr- und Lernformen, welche die Studierenden aktiv in den Lernprozess einbinden, werden nach Angabe der Hochschule die Veranstaltungen didaktisch anregend gestaltet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau der Studiengänge ist nachvollziehbar, der Umfang der Module insgesamt angemessen.

Grundsätzlich sind die in den Studiengängen vorgesehenen Lehr- und Lernformate dem Studienformat und -inhalt angemessen.

Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind auf Grund der Anwesenheitspflicht in den Veranstaltungen nur bedingt im Alltag gegeben. Dennoch ist es nachvollziehbar, dass die Wahrnehmungs- und Deutungskompetenz, eine kommunikative Dialogkompetenz, Urteilskompetenz, Vermittlungskompetenz und Präsentationskompetenz in einem Präsenzstudium einer Hochschule mit kleinen Jahrgängen über die Anwesenheitspflicht gewährleistet werden.

Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.)

Sachstand

Das Grundstudium umfasst 14 Pflichtmodule die sich in acht Modulbereichen („Interdisziplinäre Module“, „Altes Testament“, „Neues Testament“, „Historische Theologie“, „Systematische Theologie“, „Praktische Theologie“, Interkulturelle Theologie“ sowie „Pädagogik“) gliedern.

Das Hauptstudium umfasst drei Pflichtmodule („Ethik“, „Theologie missionaler Existenz“) einschließlich der Bachelorarbeit.

Ferner müssen aus vier Wahlpflichtbereichen weitere sechs Wahlpflichtmodule gewählt werden: Aus dem Wahlpflichtbereich I (Biblische Theologie) müssen zwei Wahlpflichtmodule aus insgesamt elf angebotenen Modulen, aus dem Wahlpflichtbereich II (Historische und Systematische Theologie) ein Wahlpflichtmodul aus insgesamt zehn angebotenen Modulen, aus dem Wahlpflichtbereich III

(Praktische Theologie) zwei Wahlpflichtmodule aus insgesamt neun angebotenen Modulen und aus dem Wahlpflichtbereich IV (Interkulturelle Theologie) ein Wahlpflichtmodul aus insgesamt neun angebotenen Modulen gewählt werden. Die übrigen ECTS-Punkte können durch die Belegung von Wahlmodulen erbracht werden, die entweder in einem Auslandssemester belegt werden oder durch die Belegung von ca. 19-20 Wahlmodulen aus den vier Wahlpflichtbereichen, in denen eine Auswahl von 39 Modulen zur Verfügung steht, die allerdings nicht alle in jedem Studienjahr angeboten werden.

Obligatorisch zum Studiengang B.A. Evangelische Theologie gehört Modul B2600 Langzeitpraktikum im dritten und vierten Fachsemester.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Die Curriculumsentwicklung sieht vor, dass Kompetenzerweiterungen modulübergreifend erfolgen sollen. Gelungen ist dies bei den bibelwissenschafltichen Einführungen ins Neue Testament und Hermeneutik. Die inhaltliche Ausrichtung erlaubt Kontextualisierungen und methodische Reflektion. Eine angepasste Lehr- und Lernform ist hier gegeben.

Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind gegeben und es wird gewünscht, dass hier eine Beratung zu digitalen Konzepten und Medienpädagogik sowie die Berücksichtigung des Themas ‚Gender‘ vorgenommen wird (siehe hierzu Ziff. 2.3). Optimierungsbedarf besteht aus Sicht des Gutachtergremiums in der inhaltlichen Ausgestaltung in der inhaltlichen Bestimmung des Moduls „Vulnerable Groups”, da dies eine heteronormative Perspektive unterstützt, die Diversitätsfragen nicht einschließt. Die Hochschule wäre hierzu genötigt, Personen zu finden, die diese Querschnittsthemen bedienen können.

Das gilt auch für die Südperspektive und die postkoloniale Perspektive, die aus theologischer Perspektive eine Hochschule mit missionstheologischem Hintergrund strukturell in die Curriculumsentwicklung einbeziehen sollte. Eine binnenchristliche Perspektive gilt es auch institutionell, zu Gunsten einer aktiven Studierendenbeteiligung, zu vermeiden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die inhaltliche Ausgestaltung des Moduls „Vulnerable Groups” sollte überprüft werden.

Studiengang „Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext“ (B.A.)

Sachstand

Das Grundstudium umfasst nach den Angaben im Selbstbericht 17 Pflichtmodule, die sich in den Modulbereichen „Interdisziplinäre Module“, „Soziale Arbeit/Humanwissenschaften“, „Theologie“ sowie „Interkulturalität & Interkulturelle Theologie“ gliedern.

Das Hauptstudium umfasst (einschließlich Praxissemester und Bachelorarbeit) sieben Pflichtmodule („Ethik“, „Theologie missionaler Existenz“, „Interdisziplinäres Seminar“, „Soziologie“, „Praxissemester TSA“, „Ökonomische und sozialpolitische Grundfragen“), im Falle eines Auslandssemesters acht Pflichtmodule („Organizing a Study Abroad Semester“).

Ferner muss aus drei Wahlpflichtbereichen („Soziale Arbeit/Humanwissenschaften“, „Theologie“ und „Interkulturalität“) jeweils ein Wahlpflichtmodul gewählt werden. Die übrigen ECTS-Punkte können durch die Belegung von Wahlmodulen erbracht werden, die entweder in einem Auslandssemester belegt werden oder durch die Belegung von ca. zehn bis elf Wahlmodulen aus den drei Wahlpflichtbereichen, in denen eine große Auswahl von Modulen zur Verfügung steht (im WP-Bereich I Soziale Arbeit/Humanwissenschaften stehen 14 Module zzgl. neun PEP-Modulen zur Auswahl, im WP-Bereich II Theologie stehen 22 Module zur Auswahl und in WP-Bereich III Interkulturalität stehen neun Module zur Auswahl), die allerdings nicht alle in jedem Studienjahr angeboten werden.

Obligatorisch zum Studiengang B.A. Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext gehören im ersten oder zweiten Fachsemester ein Sozialpraktikum im Rahmen von Modul B2603 Sozialdiakonische Praxisfelder sowie ein Praxissemester (Modul B2602) wahlweise im fünften oder sechsten Fachsemester. Studierende, die den internationalen Studienzweig wählen, absolvieren das Praxissemester im Ausland.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Unterteilung des Studienganges in Grund- und Hauptstudium mit den Ausrichtungen Einführung und Vertiefung ermöglicht es, die Studierenden fachwissenschaftlich mit den Spezifika des Studienganges und des Berufsfeldes vertraut zu machen. Die Orientierung an Recht und Humanwissenschaften ist zielführend. Um der inneren Stringenz der Humanwissenschaften willen könnte überlegt werden, den Bereich Soziologie in das Grundstudium zu ziehen.

Der Studiengang wurde vor allem im Grundstudium sektoral aufgebaut, d.h. neben den interdisziplinären Modulen (B 2000) werden die Module zur Sozialarbeit platziert (B 2100 – B 4200). Am Ende folgen dann die Module zur Theologie (B 1000 – B 1700) und Interkulturalität (B 1600). Dies macht den Studiengang im Grundstudium in Bezug auf seine inhaltliche Ausrichtung und der Verteilung

der Prüfungen übersichtlich, könnte aber zugleich dazu führen, die innere Verknüpfung der Themenfelder im Sinne einer Interdisziplinarität etwas aus dem Blick zu verlieren und einem eher einlinigen Disziplinendenken wieder Vorschub zu leisten. Vor diesem Hintergrund wäre es beispielsweise spannend, psychologische, soziologische oder rechtliche Wissensbestände so zu vermitteln, dass dabei immer auch die christlich-theologische Durchdringung der Themen mit bedacht wird.

Unter Hinzunahme eines Wahlpflichtbereiches im Hauptstudium eröffnet der Studiengang genügend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Bei den Wahlpflichtmodulen könnte noch überlegt werden, diese etwas spezifischer auszurichten.

Soweit das Modulhandbuch zu erkennen gibt, werden bei den Veranstaltungstypen zwischen seminaristischen und inhaltsgesteuerten Lehrformen auch eher praxisorientierte Lehr- und Unterrichtsformen verwendet. Diese breitere Streuung an Formaten der Lehre entspricht der Kultur innerhalb des Fachdiskurses Sozialer Arbeit. Eine ähnliche Vielfalt findet sich dann auch in den Prüfungsformen wieder, die mit den Lehrformaten in Korrelation stehen.

Im Curriculum ist im Rahmen des Hauptstudiums ein Praxis-/Auslandssemester vorgesehen, das vor- und nachbereitet wird. Vorbereitung, Beratung, Betreuung und angemessene Vergabe von ECTS-Leistungspunkten sind gegeben.

Eine Praktikumsordnung regelt die zentralen Abläufe, Zielsetzungen und Rahmenbedingungen für die Praktika. Für das Praxissemester wird eine Praxisvereinbarung beschlossen, ein individueller Ausbildungsplan erstellt und dieses mit einem Praxisbericht abgeschlossen. Die Hochschule eröffnet den Studierenden ihre vielfältigen, insbesondere ausländischen Kontakte, den Zugang zu geeigneten Praxisstellen und sichert eine adäquate Begleitung.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit der curricularen Anlage sowie den Modulbezeichnungen überein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext“ (B.A.)

Sachstand

Das Grundstudium umfasst 17 Pflichtmodule (Modulbereiche „Interdisziplinäre Module“, „Humanwissenschaften“, „Theologie“).

Das Hauptstudium umfasst acht Pflichtmodule („Ethik“, „Theologie missionaler Existenz“, „Rechtliche Grundlagen für pädagogische Handlungsfelder“, „Führung und Coaching“, „Kybernetik und Professionsethik“, „Praxissemester TPI“, „Erwachsenen- und Weiterbildung“, „Bachelorarbeit TPI“) (im

Falle eines Auslandsstudiums neun), vier Profilbereiche (Religionspädagogik, Erlebnispädagogik, Gemeindepädagogik, Erziehung und Bildung) mit jeweils 15 ECTS-Punkten (von denen maximal zwei gewählt werden können) und je nach Wahl der Profilbereiche zwischen drei und acht Wahlmodule (aus einer Auswahl von ca. 34 Modulen, von denen allerdings nicht alle in jedem Studienjahr angeboten werden.

Neben dem Erwerb von ECTS-Punkten durch die Wahlmodule an der IHL können zudem zusätzliche ECTS-Punkte in einem möglichen Auslandssemester im 5. oder 6. Semester erworben werden.

Obligatorisch zum Studiengang „Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext“ (B.A.) gehört ein Praxissemester (Modul B2601) wahlweise im fünften oder sechsten Fachsemester sowie eine Exkursion in eine pädagogische Einrichtung im Rahmen von Modul B3100 Pädagogische Handlungsfelder. Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist bei Wahl des internationalen Studienschwerpunkts ein Auslandsstudiensemester sowie das Modul B2001 „Begleitung des Auslandssemesters“ (ab dem Studienjahr 2023/24 B2021 „Organizing a Study Abroad Semester“).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext“ (B.A.) ist von seinem Aufbau her geeignet, Studierende auf Grundlage der definierten Eingangsqualifikation zu den angestrebten Qualifikationszielen zu führen. Die Einteilung in ein Grund- und ein Hauptstudium schafft die Möglichkeit allgemeine und spezifische Grundlagen zu legen und diese dann im weiteren Studium zu vertiefen. Ein 8 ECTS-Punkte-umfassendes Einführungsmodul unterstützt die Studierenden zusätzlich beim Studienstart.

Die Inhalte des Studiums entsprechen der Studiengangsbezeichnung. Lediglich die im Titel geführte Ergänzung „im interkulturellen Kontext“ ist eher implizit als explizit Gegenstand des Studiums, was aus Sicht des Gutachtergremiums aber durch die generelle Ausrichtung der IHL sowie auf Grund dessen, dass Interkulturalität als Querschnittsthemen in vielen Modulen vorkommt, gerechtfertigt ist.

Während im Grundstudium die zu belegenden Module festgeschrieben sind, ergeben sich für die Studierenden im Hauptstudium diverse Wahlmöglichkeiten und Freiräume für ein selbst gestaltetes Studium. Neben der Möglichkeit im Hauptstudium einen konkreten Profilbereich zu studieren, gibt es auch die Möglichkeit, Veranstaltungen frei aus dem Veranstaltungsangebot im Bachelorbereich der IHL zu wählen. So ist gleichzeitig eine klare Fokussierung, wie eine Spezialisierungsmöglichkeit gegeben. Das Praxissemester kann im 5. oder 6. Semester absolviert werden, wahlweise auch im Ausland. Eine Praktikumsordnung regelt die zentralen Abläufe, Zielsetzungen und Rahmenbedingungen für die Praktika. Für das Praxissemester wird eine Praxisvereinbarung beschlossen, ein individueller Ausbildungsplan erstellt und dieses mit einem Praxisbericht abgeschlossen. Die Hochschule eröffnet den Studierenden ihre vielfältigen, insbesondere ausländischen Kontakte, den Zugang zu geeigneten Praxisstellen und sichert eine adäquate Begleitung.

Dem Vorschlag des Gutachtergremiums folgend, wurden die kleinteiligen Module „B3301-3310 Praxis der Erlebnispädagogik“ in die neuen Module „B3311, B3312 und B3313 Praxis der Erlebnispädagogik I-III“ mit jeweils 5 ECTS-Punkten umgestaltet.

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext“ (B.A.) ist sinnvoll und nachvollziehbar aufgebaut und somit in der Lage, die angestrebten Qualifikationsziele bei den Studierenden zu erreichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Theology/Development Studies“ (B.A.)

Sachstand

Das Grundstudium umfasst 18 Pflichtmodule. Das Grundstudium besteht aus folgenden Modulbereichen „Grundlagemodule“, „Biblische Theologie“, „Historische und Systematische Theologie“, „Interkulturelle Theologie und Religionswissenschaft“, „Entwicklungszusammenarbeit“.

Das Hauptstudium umfasst acht Pflichtmodule, wobei sieben Pflichtmodule im 7. und 8. Semester (einschließlich des Praxissemesters (30 ECTS-Punkten) und der Bachelorarbeit (10 ECTS-Punkten) liegen, sowie ein Pflichtmodul zur Begleitung des Auslandssemesters im 5. oder 6. Semester. Im Pflichtbereich des Hauptstudiums sind folgende Module „Ethics“, „Theology of Missional Living“, „Theology in Context“, „Human Rights and Humanitarian Issues and Discourses”, “Humanitarian Aid – History, Theory, Functions and Principles”, “Bachelor-Thesis TDS” , “Internship Semester TDS”, “Organising a Study Abroad Semester”.

Zum Hauptstudium gehört neben dem Praxissemester im 5. oder 6. Semester ein verpflichtendes Auslandssemester im 5. oder 6. Semester, aus dem mindestens 24 ECTS-Punkte mitgebracht werden sollten, damit zusammen mit dem begleitenden Modul „Begleitung des Auslandsstudiums“ (6 ECTS-Punkte) auch in diesem Semester 30 ECTS-Punkte erreicht werden.

Neben dem Auslandssemester, dem Praxissemester und den acht Pflichtmodulen müssen im Hauptstudium noch fünf Wahlmodule gewählt werden (aus einem Angebot von 16 Modulen, von denen elf in deutscher Sprache angeboten werden).

Bislang gibt es für englischsprachige Studierende ohne Deutschkenntnisse (noch) keine Auswahlmöglichkeit zwischen verschiedenen englischsprachigen Wahlmodulen. Während deutschsprachige Studierende des B.A. TDS auch auf deutschsprachige Wahlmodule zurückgreifen können, sind die englischsprachigen Wahlmodule im 7. und 8. Semester des Hauptstudiums für ausschließlich englischsprachige Studierende faktisch Pflichtmodule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studienganges ist kohärent zu den Zugangsvoraussetzungen. Die im Hinblick auf die angestrebte Qualifikation vom Gutachtergremium zunächst angemerkte Konzentration der Studieninhalte auf die Theologie und Religionswissenschaft wurde zu Gunsten einer stärkeren Profilierung im Curriculum reduziert.

Auch wenn es für das Gebiet der genuin interdisziplinären Development Studies auf Ebene der Fachorganisationen (z.B. European Association of Development Research and Training Institutes (EADI) auf europäischer Ebene) keine klaren Leitlinien gibt, so kann jedoch der Anspruch des Studienganges, die Absolventinnen und Absolventen für die internationale Zusammenarbeit auszubilden, hier als Leitplanke gelten. Der Anteil an Modulen, die im Curriculum dem Gegenstandsbereich der Development Studies (DS) im weiteren Sinne zuzuordnen sind – und richtigerweise vom Anfang an „Entwicklungszusammenarbeit“ (EZ) benannt wurden, sodass hier auch das Management von Entwicklungsprojekten und der Erwerb interkultureller Kompetenzen dazu gezählt werden können – , wurde dem Vorschlag des Gutachtergremiums folgend erhöht. Hierzu wurde im 8. Semester des Studiengangs ein Pflichtmodul „B4409 Sustainability and Planetary Limits“ eingerichtet.

Von den 240 ECTS-Punkten im Studiengang lassen sich nach Angaben der Hochschule in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Bericht des Gutachtergremiums nach der Etablierung dieses Moduls inzwischen 74 ECTS-Punkte eindeutig der Theologie zuordnen und weitere 20 theologische ECTS-Punkte können in einem „theologischen Wahlbereich“ im 4. Studienjahr gewählt werden. Demgegenüber umfassen die EZ-Module 68 ECTS-Punkte sowie ein Praxissemester im internationalen Bereich mit einem Umfang von 30 ECTS-Punkte, das eine EZ-bezogene Ausrichtung haben muss. Der „Theology“-Anteil im Curriculum umfasst somit 94 ECTS-Punkte, 98 ECTS-Punkte sind dem Bereich der „Development Studies“ zuzuordnen. Hinzu kommen noch 8 ECTS-Punkte aus den Bezugswissenschaften der Kultur- und Religionswissenschaft und auch die Module „Basics for Studying“ und „Ethics“, die sich nach Auskunft der Hochschule gewissermaßen in einem neutralen Raum bewegen sowie das Auslandssemester, das inhaltlich sehr flexibel gestaltet werden kann.

Aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter ist das Verhältnis nunmehr ausgewogen. Auch begrüßen sie, dass mit dem neuen Modul „Sustainability and Planetary Limits” weitere Hinweise aus ihrem vorläufigen Bericht aufgegriffen werden konnten. Im Einzelnen:

In den acht DS-Modulen wurden vom Anfang an vielfältige Themen, Problemdefinitionen, institutionelle Strukturen und „Lösungsansätze“ der Entwicklungszusammenarbeit (*approaches*) behandelt, sodass ein breites Überblickswissen vermittelt wird.

Gestärkt wurde das Curriculum mit dem neuen Modul um das Thema der planetarischen Ressourcen, das zunächst nur in einem Modul neben vielen weiteren Themen zu finden war (B4402). Es ist sehr zu begrüßen, dass die gegenwärtig zentralen Problembereiche der nachhaltigen Entwicklung,

Klimawandel/Klimaschutz, Biodiversitätsverluste und globale Klimagerechtigkeit Eingang in das Curriculum finden konnten. Auch ist nunmehr zu erwarten, dass das Paradigma der nachhaltigen Entwicklung sowohl strukturell auf Modulebene als auch als Querschnittsdimension in verschiedenen Modulen reflektiert wird, was vor allem vor dem Hintergrund, dass der Studiengang den Anwendungsbezug und die Employability für die internationale Zusammenarbeit betont, wichtig ist.

Eine zentrale Achse der Entwicklungsforschung wie auch der Praxis der internationalen Zusammenarbeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums ferner die Genderperspektive (inklusive des Ansatzes der *transformative masculinities*). Hier regte das Gutachtergremium an, ein eigenes Modul (evtl. als Wahlpflichtmodul) zur grundsätzlichen Kategorie Gender, zu den zentralen Problemstellungen, Forschungs- und Lösungsansätzen auf verschiedenen Aggregationsebenen und Handlungsfeldern einzufügen. Auch empfahl das Gutachtergremium, die Genderperspektive in mehreren Modulen explizit als Querschnittsdimension einzuarbeiten (z.B. B4402 Contexts of International Development, B4403 Project Cycle Management, B4404 Intercultural Communication, B4405 Christian Approaches to Poverty Allevaition, B4406 Education, Health and Vulnerable Groups). Dem wurde entsprochen, in dem das Themenfeld Gender, Diversity und sexuelle Gewalt nunmehr in zahlreichen Modulen explizit aufgegriffen wird. (siehe auch Ziff. 2.3)

Insgesamt überwiegt im Curriculum die Perspektive der „Geber“ und Entwicklungsagenturen. Das Gutachtergremium regt daher an, im Konzept des Studienganges explizit auch verschiedene kritische Perspektiven auf Ursprung und Definitionen des Entwicklungsbegriffes, vor allem aus der Sicht von Expertinnen und Experten der Empfängerländer („Globaler Süden“) zu integrieren. Hier könnten die wissenschaftlich wie in der Praxis der EZ relevanten kritischen Perspektiven zum Entwicklungsdenken aufgenommen werden (z.B. Wolfgang Sachs, Theologe und Nachhaltigkeitsforscher und das von ihm herausgegebene *Development Dictionary – A Guide to Knowledge and Power*, mit vielen Autoren und Autorinnen aus dem Globalen Süden, wie Majiid Rahnema, Gustavo Esteva, Arturo Escobar). Ebenso regt das Gutachtergremium an, im Curriculum kritische Untersuchungen zum Selbstverständnis und Interessen(ziel)konflikte der Development Studies (Entwicklungsforschung), die auch Akteure der Mission und glaubensbasierte Organisationen betreffen, zu thematisieren. Die Studierenden sollten Gelegenheit haben, sich (selbst)kritisch mit ihrer professionellen Rolle und den strukturellen Machtungleichgewichten in der internationalen Zusammenarbeit und den internationalen Beziehungen auseinanderzusetzen. Auch die für die DS herausfordernden Denkschulen der Postcolonial Studies und des Postdevelopment oder ökonomischer Kritik aus den Empfängerländern an der „Entwicklungshilfe“ (z. B. Kothari, U. (2005) *A radical History of Development Studies*; Rist, G. (2008) *The History of Development: From Western Origins to Global Faith;* Publikationen von Dambisa Moyo und vielen anderen).

Im Bereich der Wahlpflichtmodule regen die Gutachterinnen und Gutachter an, perspektivisch auch strukturell relevante Spezialthemen der Development Studies bzw. des Managements der EZ anzubieten.

Die Einbindung von Praxisphasen geschieht angemessen in Form des Auslandssemesters.

Besonders positiv ist die hohe Themenvielfalt der Lehrmodule zu erwähnen, die möglicherweise aber zu einem Übergewicht an Wissenstransfer gegenüber den Gelegenheiten Analyse- und Urteilsfähigkeiten zu trainieren führen könnte. Da im Berufsfeld der Entwicklungszusammenarbeit wie auch in den interdisziplinären Development Studies kollaborative Arbeitsformen überwiegen und eingeübt sein müssen, haben die Gutachterinnen und Gutachter daher empfohlen, in den Lehr- und Lernkonzepten kollaborative Arbeitsformen stärker zu betonen. Dieser Empfehlung wurde entsprochen, in dem in den TDS-spezifischen Modulen, so auch in weiteren Modulen, entsprechend ergänzt wurden (z.B. um ‚group work and group discussion‘).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

An der IHL gibt es in allen Bachelorstudiengängen feste Mobilitätsfenster im 5. oder 6. Semester. Für das Auslandssemester gibt es ein obligatorisches Begleitmodul.

Nach Auskunft der Hochschule nutzt bis zur Hälfte der Kohorte eines jeden Studienjahrgangs die Möglichkeit eines Auslandsstudiums an einer der elf Partnerhochschulen der IHL. Gefördert wird die studentische Mobilität durch das International Office der Hochschule, welches Beratungsangebote zur Verfügung stellt.

Verpflichtender Bestandteil des internationalen Studienschwerpunkts im Studiengang „Theologie/ Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext“ (B.A.) ist ein Auslandsstudiensemester, sowie das Modul B2001 („Begleitung des Auslandssemesters“). Dieses ist im vierten Fachsemester zu absolvieren. Das Auslandsstudiensemester soll wahlweise im fünften oder sechsten regulären Fachsemester absolviert werden.

Im Studiengang „Theology/Development Studies“ (B.A.) sind ein Auslandsstudium im 5. oder 6. Semester im Umfang von mindestens 24 ECTS-Punkten und ein begleitendes Modul „Begleitung des Auslandsstudiums“ (6 ECTS-Punkte) verpflichtend vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Bad Liebenzell firmiert als „Internationale Hochschule“ und weist aus ihrer Tradition heraus ein sehr gutes und weltweit aufgestelltes Netzwerk auf. Die internationale Ausrichtung zählt also zum Wesenskern der Hochschule. Um die internationale Dimension der IHL noch weiter zu stärken, regt das Gutachtergremium an, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler ergänzend in die Lehre zu integrieren.

Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester und damit bei einem achtsemestrigen Studiengang etwa mittig, so dass die fachwissenschaftliche Grundorientierung gegeben ist und sich ein Auslandssemester dementsprechend gut in den Studienablauf integrieren lässt. Auch ist zu begrüßen, dass sich etwa die Hälfte aller Bachelorstudierenden der IHL für ein Auslandsstudium entscheidet.

Aus Sicht des Gutachtergremiums kann die Möglichkeit der studentischen Mobilität in Hinblick auf Vorbereitung, Unterstützung, potenzielle Partnerhochschulen, Stipendienprogramme als gut bezeichnet werden. Vorbereitung, Begleitung und Anrechnung erworbener ECTS-Punkte im Ausland bzw. bei Partnerhochschulen werden gewährleistet.

Das Gutachtergremium regt an, eine inhaltliche Verknüpfung der Wahlpflichtmodule im Bereich des Auslandssemesters zu schaffen. Die Studierenden könnten so, ihrer Entscheidung für Wahlpflichtbereiche entsprechend, auch in diesen Feldern das Praktikum- oder Auslandssemester ausrichten und inhaltliche Weichen stellen, ob sie eher in den Bereich Interkulturalität/Missionarische Arbeit oder eher in Felder der Sozialen Arbeit gehen wollen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Die Lehre wird in den Studiengängen der IHL aktuell durch 16 Professorinnen und Professoren (darunter fünf Vertretungsprofessuren) im Umfang von 19,9 Vollzeitäquivalente (VZÄ) erbracht.

Im Zeitraum der Akkreditierung werden nach Auskunft der Hochschule voraussichtlich die folgenden in den vorliegenden Studiengängen involvierten Professuren neu besetzt:

- 01.09.2022 Neu-Etablierung einer Professur für Altes Testament (100%)
- 01.02.2023 Neu-Etablierung einer Professur für Interkulturelle Theologie und Religionswissenschaft (100%)
- 01.09.2023 Neubesetzung der existierenden Professur für Praktische Theologie (100%)

- 01.09.2023 Neubesetzung der existierenden Professur für Kirchengeschichte (100%)
- 01.09.2023 Neu-Etablierung einer Professur für Soziale Arbeit (100%)
- 01.09.2024 Neubesetzung der Professur für Biblische Sprachen und Übersetzungswissenschaft (90%, Senatsbeschluss noch offen, ob die Professur erhalten bleibt oder auf Wissenschaftliche Mitarbeit zurückgestuft wird)
- 01.09.2024 Neubesetzung der existierenden Professur für Systematische Theologie (100%)
- 01.09.2025 Neubesetzung der existierenden Professur für Interkulturelle Theologie (100%)
- 01.09.2027 Neubesetzung der existierenden Professur für Biblische Theologie und antikes Judentum (100%)

Über das Weiterqualifizierungskonzept der IHL und die Unterstützung der IHL für Weiterqualifizierungsmaßnahmen gibt die dem Selbstbericht beigefügte Forschungsstrategie Auskunft. Dem Konzept zufolge stellt die IHL beispielsweise allen Professorinnen und Professoren ein jährliches Weiterbildungs- und Forschungsbudget zur Verfügung, das auf Antrag für Reisekosten im Zusammenhang mit Forschungsprojekten, Konferenzteilnahmen etc. verwendet werden kann und soll. Im jährlichen Personalentwicklungsgespräch mit dem Rektor der IHL werden zudem Fortbildungsbedarf und aktuelle Forschungsvorhaben besprochen. Für alle Dozierenden der IHL finden darüber hinaus verpflichtende Forschungskolloquien zweimal pro Semester statt.

Im Rahmen eines Nachwuchsförderprogramms zur Frauenförderung möchte die IHL zudem gezielt begabte Absolventinnen motivieren, eine wissenschaftliche Qualifizierung anzustreben. Jährlich wird ein dreijähriges Promotionsstipendium für Absolventinnen der Hochschule vergeben, die an einer in- oder ausländischen Universität für ein Promotionsstudium zugelassen werden.

Von Lehrbeauftragten wird nach Auskunft der Hochschule mindestens ein Masterabschluss erwartet. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IHL sind in der Regel promoviert, zumindest aber Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Masterabschlusses.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Selbstbericht der Hochschule sieht mit der Reakkreditierung eine veritable Liste von Neuberufungen vor. Diese kommt durch altersbedingtes Ausscheiden einerseits zustande und andererseits durch bewusste Profilierung einzelner Felder. Die Besetzung beispielsweise einer weiteren Professur im Bereich der Sozialen Arbeit wird vom Gutachtergremium sehr begrüßt und folgt der Empfehlung aus der vorhandenen Akkreditierung, durch eine fachwissenschaftlich forcierte Berufungspolitik sozialwissenschaftlich qualifizierte Professorinnen und Professoren zu gewinnen. Hier wäre es sinnvoll, dass sich die Hochschule auch in der Beschreibung der Denomination am Kerncurriculum Sozialer Arbeit orientiert mit dem Ziel, den Studiengang noch systematischer an die Felder der Sozialen

Arbeit heranzuführen (z.B. neben der curricularen Entwicklung auch im Bereich der Forschung) und so, mit staatlichen Studiengängen zur Sozialen Arbeit immer weiter vergleichbar zu machen. Auch die Besetzung mit einer Professorin wäre hier wünschenswert. Generell wäre anzuregen, die Stellen für Professorinnen und Professoren klarer zu diversifizieren.

Für den Studiengang „Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext“ (B.A.) ist besonders auf die Einrichtung einer Professur für Erziehungswissenschaften positiv hinzuweisen.

Positiv hervorzuheben sind zudem einerseits die starke Stellung der professoralen Weiterbildung sowie die Möglichkeit, neben der Lehre Forschungsakzente zu setzen und hierfür angemessene Deputatsermäßigung zu erhalten. Die Empfehlung des Gutachtergremiums an die IHL, über das individuelle Weiterbildungsbudget hinaus noch konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um bereits existierende Formate weiterzuentwickeln und die hochschuldidaktische Kompetenz der Lehrenden noch weiter zu fördern (z.B. Maßnahmen zur didaktischen Weiterbildung im Online oder Hybrid-Bereich), setzt die Hochschule um, in dem sie eine in diesem Bereich spezialisierte Wissenschaftliche Mitarbeiterin mit der Vermittlung und Durchführung von hochschuldidaktischen Maßnahmen für das Dozierenden-kollegium der IHL beauftragt hat.

Zusammenfassend stellt das Gutachtergremium fest, dass die IHL über ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal verfügt, um das Konzept der Studiengänge konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Auch die organisatorischen Voraussetzungen sind dafür gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte sich auch in der Beschreibung der Denomination für die weitere Professur im Bereich der Sozialen Arbeit am Kerncurriculum Sozialer Arbeit orientieren mit dem Ziel, den Studiengang noch systematischer an die Felder der Sozialen Arbeit heranzuführen (z.B. neben der curricularen Entwicklung auch im Bereich der Forschung).

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Für die Organisation der vier hier vorgestellten Bachelorstudiengänge stehen nach den Angaben im Selbstbericht (Stand: 2022) 5,95 VZÄ administratives Personal zur Verfügung.

Für die Betreuung der Studierenden stellt der Träger der IHL vier Personalstellen im Umfang von 3,9 VZÄ zur Verfügung, welche die Studierenden im Rahmen der Studien- und Lebensgemeinschaft

in Lebensfragen und ihrer Persönlichkeitsentwicklung durch Beratung, Coaching und Mentoring begleiten. Hinzu kommen weitere 1,9 VZÄ für die Organisation und Verwaltung der Studierendenwohnheime.

In dem mit dem Hochschulstart 2011 fertig gestellten Hochschulanbau sowie in dem 1995 fertig gestellten Missions- und Schulungszentrum (MSZ) verfügt die IHL nach eigenen Angaben über insgesamt 11 multimediale Lehrsäle und einen Medienraum. Alle Module des Studiengangs finden an der IHL statt.

Den Lehrenden wie Studierenden steht an der IHL eine 530 qm große Bibliothek zur Verfügung. Internetzugang (WLAN) ermöglicht in zwei Lesesälen mit 63 Arbeitsplätzen modernes Arbeiten. Die Bibliothek der IHL umfasst derzeit (Stand: 02.2022) 36.895 Medien. Der gesamte Bestand ist frei zugänglich. Die Studierenden und Dozierenden haben nach den Angaben im Selbstbericht einen eigenen Bibliothekstransponder und können die Bibliothek jederzeit (24 Stunden täglich an sieben Tagen in der Woche) betreten und dort arbeiten. Die Bibliothek verfügt über verschiedene Lizenzen und Gebührenmodelle (EBSCOs ATLA Religion Database with ATLA Serials Plus, EBSCOs Psyndex Literature and Audiovisual Media with Psyndex Tests, UTBs Gebührenmodell eBooks). Ferner bietet die Bibliothek auf ihrer Website Links zu unterschiedlichen Datenbanken. Die IHL ist nach eigenen Angaben bemüht, im Zuge eines Digitalisierungsprozesses zunehmend die digitale Nutzung aller Dienstleistungen zu gewährleisten. Nutzerinnen und Nutzer haben derzeit die Möglichkeit, Medien eigenständig ein- und auszubuchen, Fernleihebestellungen über ihr Online-Bibliothekskonto aufzugeben und Medien eigenständig, von zu Hause aus, zu verlängern. Ziel ist das papierlose Arbeiten.

Seit der vorangegangenen Akkreditierung wurden nach Auskunft der Hochschule sechs Lizenzen für die Software MAXQDA erworben, auf die Studierende auf Anfrage Zugriff erhalten.

Die Hochschule verfügt nach den Angaben im Selbstbericht zudem über ein eigens für die Hochschule programmiertes Campusmanagementsystem (eCampus) für die Verwaltung der Stammdaten der Studierenden, die Prüfungs- und Notenverwaltung, die Erstellung des Vorlesungsplans, das Bereitstellen von studienrelevanten Dokumenten für einzelne Lehrveranstaltungen, die Modul- und Prüfungswahl, als Kommunikationsplattform, für die Modulevaluation, die elektronische Studierendenakte sowie die Zeugniserstellung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Internationale Hochschule Liebenzell ist eine traditionell gewachsene Hochschule mit einem Ensemble von Gebäuden, Wohnmöglichkeiten und Bibliothek. Vergleichbar den angelsächsischen Campus-Universitäten verbinden sich in Bad Liebenzell Studium und Wohnen miteinander und schaffen eine gelungene Atmosphäre. Mit der Expansion der Hochschule ist auch die Raumkapazität gestiegen. Die Infrastruktur im Bereich der IT-Ausstattung ist mitgewachsen. Durch die

Erfahrungen der Corona-Pandemie hat sich auch der Bereich der Online- bzw. Hybrid-Lehre weiterentwickelt, und dementsprechend wurden Geräte, Technik und Infrastruktur erweitert.

Für die Größe der Hochschule ist der Umfang des technischen und administrativen Personals – etwa auch im Bereich Prüfungswesen und Allgemeine Verwaltung – angemessen. Der Selbstbericht zählt unter diesem Punkt eine sinnvolle Arbeitsteilung der zentralen Dienste sowie der Arbeit in der Lehre auf. Besonderer Wert wird auf die Bibliothek gelegt.

Besonders positiv ist in Bad Liebenzell die Studienatmosphäre eines Campus zu bewerten, der individuelle und persönliche Begegnungen auch mit den Lehrenden ermöglicht. Dadurch ist die persönliche Betreuung der Studierenden als sehr gut zu bezeichnen.

Weiterer Optimierungsbedarf wird im Bereich der Investition in Online- und PC-Arbeitsplätzen sowie im Bereich der Erhöhung digital zu benutzender Literatur gesehen. Dies liegt aber in der Entwicklung der Zeit und ist keine – nur für die Hochschule Bad Liebenzell zu nennende – Besonderheit, sondern betrifft alle Bibliotheken in der Umstellung auf die Digitalisierung.

Angeregt wird die Erarbeitung eines Digitalisierungskonzeptes für die gesamte Hochschule, die sich aber in erster Linie weiterhin als Präsenzhochschule begreift.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Die IHL ist nach eigenen Angaben im Bereich der ausschließlich von ihr verantworteten Module der Studiengänge um eine möglichst große Varianz der Prüfungsarten bemüht (Seminararbeit, Essay, Gottesdienstentwurf mit Predigt, Klausur, mündliche Prüfung, Kolloquium, Posterpräsentation, Referat zur Vorstellung eines Forschungsprojektes). Diese sind im § 16 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung wie folgt bezeichnet: mündliche und praktische Prüfungen, Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Projektarbeiten und die Bachelorarbeit.

In den meisten Wahlmodulen haben die Studierenden die Möglichkeit zwischen verschiedenen Prüfungsoptionen zu wählen. Ein Modul kann z.B. ohne Prüfung mit „Qualifizierter Teilnahme“, für die eine Studienleistung (z.B. Referat, Präsentation oder Lektürebericht) zum Erhalt der ECTS-Punkte für den Modulbesuch zu erbringen ist, belegt werden. Das gleiche Wahlmodul kann zusätzlich auch mit Prüfung abgeschlossen werden. In diesem Fall kommen 1 ECTS-Punkt für z.B. Klausur oder Mündliche Prüfung, bzw. 2 ECTS-Punkte für eine wissenschaftliche Seminararbeit hinzu.

Gemäß § 14 der Studien- und Prüfungsordnung stellt die Hochschule „(...) sicher, dass Prüfungen in den festgesetzten Fristen abgelegt werden können und die Module im vorgesehenen Umfang angeboten werden. Die Planung des Lehrangebotes ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Modulprüfungen werden deshalb einmal im Studienjahr angeboten. Die Hochschulleitung kann zusätzliche Prüfungstermine festlegen.“ Während die Fristen für Seminararbeiten individuell vom jeweiligen Modulverantwortlichen vorgegeben werden, finden Klausuren und mündliche Prüfungen nach Auskunft der Hochschule innerhalb von drei Wochen unmittelbar nach dem jeweiligen Semesterende statt. Im Wintersemester liegt diese dreiwöchige Prüfungszeit in der Regel in den letzten drei Januarwochen, im Sommersemester in der Regel in den ersten drei Juliwochen.

Die jeweiligen Prüfungsformen unterliegen nach Angaben der Hochschule ebenso der Evaluation und Qualitätssicherung wie die gesamten Lehrveranstaltungen. Wird deutlich, dass eine Prüfungsform nach Art oder Umfang modifiziert werden sollte, so wird dies entweder von den Lehrenden oder den Studierenden oder ihren gewählten Vertretern angemerkt. Dies geschieht entweder jedes Semester im Studienforum oder durch die studentischen Vertreterinnen und Vertreter im gemeinsamen Prüfungsausschuss der IHL. Die Initiative zur Weiterentwicklung der Prüfungsart kann somit sowohl von Seiten der Dozierenden oder von Seiten der Studierenden ausgehen. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden nach den Angaben im Selbstbericht im Rahmen des Studienforums kontinuierlich überprüft und ggf. weiterentwickelt. Das Studienforum ist ein Instrument der Qualitätssicherung, in welchem jedes Semester die Anliegen der Studierenden im Hinblick auf das Curriculum und dessen Durchführung gegenüber den Verantwortlichen für das Studium zur Sprache kommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da die IHL für alle ihre Bachelorstudiengänge ein einheitliches Prüfungssystem hat und die Module zudem hohe Polyvalenzen aufweisen, erfolgt die gutachterliche Stellungnahme studiengangsübergreifend.

Die wesentlichen Aspekte der Prüfungsorganisation regelt eine studiengangsübergreifende Studien- und Prüfungsordnung, die für die einzelnen Studiengänge durch zusätzliche Ordnungen ergänzt wird. Die Prüfungen erfolgen grundsätzlich modulbezogen und orientieren sich an den in den Modulbeschreibungen dokumentierten Anforderungen an die Studierenden.

Auch wenn die zur Verfügung stehenden Prüfungsformen grundsätzlich in der Lage sind, die im Studium behandelten Inhalte adäquat abzuprüfen, sollte aus Sicht des Gutachtergremiums das Gesamtkonzept der Prüfungsformen hinsichtlich einer weiteren Differenzierung und stärkeren Kompetenzorientierung weiterentwickelt werden. Besonders Prüfungsformen, die einen stärker diskursiven und reflexiven Anteil aufweisen, sollten in die Prüfungsordnung und den Prüfungsplan aufgenommen werden. Diese Empfehlung hat die Hochschule bereits umgesetzt, in dem sie mit

Senatsbeschluss vom 14.12.2022 § 17-20 der Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung um weitere Prüfungsformen erweitert hat (Präsentation, Lehrprobe, Take Home-Exam (24-h-Hausarbeit), Essay, Lerntagebuch bzw. Lern-Portfolio, Paper Review, Rezension und Schriftliche Reflexion). Entsprechend dieser Erweiterung wurden Prüfungsformen und Leistungsnachweise in 15 Modulen (verteilt auf alle vier Bachelorstudiengänge) verändert. Diese Änderungen, die als Anlagen zur Stellungnahme der Hochschule zum vorläufigen Bericht beigefügt sind, werden vom Gutachtergremium begrüßt und als angemessen bewertet.

Auch der Forderung des Gutachtergremiums, im Studiengang „Theology/Development Studies“ (B.A.) eine größere Vielfalt von Prüfungsformen auszuweisen und auf Grund seiner inhaltlichen und handlungsfeldbezogenen Orientierung – Stichwort Project Cycle Management – (mindestens zwei) Modulprüfungen vorzusehen, die in einer stärker kompetenzorientierten Form (d.h. mit interaktiven, diskursiven und reflexiven Anteilen) durchgeführt werden, ist die IHL nachgekommen. In fünf Modulen wurden entsprechende Prüfungsformen und Leistungsnachweise aufgenommen.

Die Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformen geschieht an der IHL vor allem in der persönlichen Reflexion zwischen Studierenden, Lehrenden und der Hochschulleitung im sogenannten Studienforum. Formalisierte Formen der Evaluation der Prüfungsformen finden, soweit im Rahmen der Begehung erkennbar, nicht statt.

Positiv fällt vor allem die gute Betreuung im Kontext der Prüfungsleistung auf, dies gilt insbesondere für die Bachelorarbeit. Auch die Bewertung und das Feedback ist transparent und nachvollziehbar gegenüber den Studierenden.

Prüfungen werden bisher in der Regel jährlich angeboten. Hinsichtlich der Studierbarkeit und des Studienerfolgs hat das Gutachtergremium empfohlen, insbesondere Wiederholungen von Prüfungen (Zweit- oder Wiederholungsversuche) verbindlich mindestens einmal im Semester anzubieten, um Studierenden bei Nichtbestehen, Krankheit oder Abmeldung zeitnah, also im darauffolgenden Semester die Möglichkeit zu geben, die entsprechenden Prüfungsleistung nachzuholen. Die Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung sah dies bislang nicht explizit vor, mit der am 14.12.2022 beschlossene Änderung unter § 25 (8) werden künftig in jedem Semester verbindlich Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen in Klausuren, mündlichen Prüfungen und Präsentationsprüfungen aus dem Vorsemester angeboten.

Auch im Bereich der Anwesenheitspflicht wurde der Empfehlung des Gutachtergremiums folgend, eine Präzisierung vorgenommen und somit eine klare und für alle verbindliche Regelung geschaffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb wird nach Angaben der Hochschule vor allem durch die Studiengangkoordinatorin sichergestellt, welche die Termine für die einzelnen Blockveranstaltungen mit den hauptamtlichen Lehrenden und Lehrbeauftragten koordiniert und gewährleistet, dass alle Module im festgelegten Turnus gelehrt werden und sich nicht überschneiden. Zudem koordiniert sie die Prüfungstermine.

Um eine angemessene Prüfungsdichte zu gewährleisten, hat die IHL nach eigenen Angaben im Hauptstudium eine Regelung, wonach in allen hier präsentierten Bachelorstudiengängen maximal 12-13 Prüfungen (im B.A. TSA, TPI und TDS in der Regel maximal 10-11) während der vier Semester des Hauptstudiums erbracht werden müssen.

Eine regelmäßige Workload-Erhebung findet nach Auskunft der Hochschule am Ende eines jeden Moduls im Rahmen der Modulevaluation statt. Diese fließt in den jährlichen Qualitätsmanagementbericht ein und führt ggf. zu Nachjustierungen, die vom Senat beschlossen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule begegnet den Anliegen und Vorschlägen ihrer sehr engagierten Studierendenschaft in mehreren Gremien wie der Studierendenversammlung und dem jeweils einmal pro Semester stattfindenden Studienforum, in denen ein Austausch in beide Richtungen stattfindet.

Auch strukturell findet die Weiterentwicklung der bestehenden Studiengänge auf mehreren Ebenen statt. Zum einen wählen viele Studierende den direkten Kontakt zu den Lehrenden, um sich bei Kritik oder Wünschen direkt an sie zu wenden. Gleichzeitig gibt es regelmäßige Workload-Erhebungen im Rahmen der Evaluation. Insgesamt wird vom Gutachtergremium das Verhältnis zwischen Selbstlern- und Präsenzzeiten als ausgewogen bewertet.

Die Studierenden beschreiben, dass Vorschläge von ihnen stets gehört und in der Mehrzahl der Fälle auch adäquat umgesetzt werden, was auch aus ihrer Sicht zu einem sich stetig weiterentwickelnden und von der Studierbarkeit als sehr gut zu bewertendem Studienbetrieb beiträgt.

Die Prüfungen werden überschneidungsfrei und rechtzeitig im Voraus bekannt gegeben und von den Studierenden als kompetenzorientiert und transparent hinsichtlich der Vergleichbarkeit im Workload wahrgenommen. Stellenweise wird von langen Korrekturzeiten berichtet, was hinsichtlich der Modulbelegung im nächsten Semester dann zu Schwierigkeiten bei der Belegung führen kann. Ein weiterer Punkt ist, dass gerade die Bewertung der Seminararbeiten, die von ihrer Kompetenzorientierung her als sehr stimmig wahrgenommen werden, hinsichtlich der Notenvergabe noch durch

stärker messbare und transparente Kriterien ergänzt werden könnten. Hier scheint es generell einen relativ hohen Ermessensspielraum zu geben.

Die hybride Lehre, die sich zum Teil auch aus der Digitalisierung der Lehre während der Corona-Pandemie ergab, funktioniert modulübergreifend offenbar hervorragend und gibt den Studierenden eine hohe Flexibilität innerhalb ihres Studienverlaufs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Die Modulinhalte stehen nach Auskunft der Hochschule in einem mehr oder weniger starken Konnex mit den Forschungsinteressen der jeweiligen Dozierenden.

Aktuelle wissenschaftliche Inhalte werden nach Information der Hochschule über die regelmäßige Aktualisierung der Basisliteratur in den Modulbeschreibungen sichergestellt. Aktuelle Fachzeitschriften sind den Studierenden in der Bibliothek der IHL bzw. über Online-Lizenzen zugänglich.

Über Anreize für die wissenschaftliche Weiterentwicklung, die Teilnahme an wissenschaftlichen Symposien, die Gewährung von Forschungssemestern usw. gibt das Konzeptpapier ‚Forschungsstrategie‘ der IHL Auskunft. Die Dozierenden der IHL veranstalten darüber hinaus zweimal pro Semester ein gemeinsames Forschungskolloquium, in dem sie ihre Forschungsprojekte vorstellen. Im Abstand von zwei bis drei Jahren veranstaltet die IHL nach eigener Auskunft ein internationales Symposium, das sich thematisch mit den Themen Mission, Religion und Interkulturalität beschäftigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind aus Sicht des Gutachtergremiums in den Studiengängen grundsätzlich gewährleistet. Auch werden die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze kontinuierlich überprüft und angepasst. Als Stärke besonders hervorzuheben, ist dass die Hochschule hier in einer wissenschaftlich reflektierten Weise an der Weiterentwicklung ihrer Studiengänge arbeitet. Die Forschung der Lehrenden beschäftigt sich mit zahlreichen Themengebieten, die auch in der Lehre relevant sind, so

dass in Teilen auch eine forschungsbasierte Ausgestaltung der Lehre gesichert ist. Positiv zu würdigen ist, dass ein Teil der Module sowohl in Deutsch als auch in englischer Sprache angeboten werden. Auch zeigen die Inhalte und Literaturangaben der Modulbeschreibungen, dass fachwissenschaftliche Standards und für die jeweiligen Unterrichtsgegenstände relevante Diskurse aufgenommen werden, wenngleich eine stärkere Partizipation an aktuellen Diskursen an einigen Stellen wünschenswert wäre.

Im Studiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) wird die Verzahnung mit dem Studiengang „Theologie/Soziale Arbeit“ (B.A.) durch personelle und thematische Überschneidungen sichtbar. In den Fächern, die den Fokus auf die Grundlagen der theologischen Ausbildung legen, wie die Bibelwissenschaften oder die Systematische Theologie, fällt es der Hochschule schwer, die Professuren zu besetzen. Das Alleinstellungsmerkmal glaubensorientiert theologische Inhalte zu vermitteln, limitiert die Auswahlentscheidungen und führt zu Vertretungslösungen durch Honorarprofessuren.

Das Curriculum ist stark von der kirchlichen Geschichte und Trägerschaft motiviert und steht im Spannungsfeld der säkularen Bedarfe. Querschnittsthemen, wie eine postkoloniale, gendergerechte, nachhaltige oder digitale Theologie, wurden bisher strukturell nicht berücksichtigt. Das führt zu einem binnentheologischen Diskurs, der in den Aufbaumodulen nur beding an andere Institutionen anschlussfähig ist. Das Gutachtergremium regt an, nicht nur auf der Eben der Ordnungen, sondern auch in der inhaltlichen Ausrichtung der Module auf die Anschlussfähigkeit zu achten, um den Absolventinnen und Absolventen zu ermöglichen, an diversen Theologiediskursen zu partizipieren.

Im Studiengang „Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext“ (B.A.) ist insbesondere auch die Bemühung erkennbar, aus der Geschichte der Hochschule stammende Fokussierung auf die theologischen Inhalte des Curriculums, deutlich mehr das säkulare Verständnis der Sozialen Arbeit hereinzuholen.

Das Curriculum enthielt bislang noch wenig Anhaltspunkte im Bereich Nachhaltigkeit und globaler Verantwortung sowie im – in der Sozialen Arbeit immer stärker werdenden – Bereich Gemeinwesenarbeit/Community Organizing. Das Gutachtergremium regte daher an, diese Themenfelder noch in das Curriculum (z.B. im Rahmen eigener Lehrveranstaltungen) einzubauen. Diesem Vorschlag folgend, öffnet die IHL das neue Modul „Sustainability and Planetary Limits” (B.A.TDS) auch für Studierende des Studiengangs „Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext“ (B.A.), hier als Wahlmodul.

Aufgrund eines hohen fachlichen Diskurses innerhalb der staatlichen Hochschulen im Bereich der Sozialen Arbeit regt das Gutachtergremium zudem an, dass sich die Verantwortlichen des Studiengangs weiter um die kontinuierliche Herstellung einer Anschlussfähigkeit zu anderen Studiengängen bemühen. Dies ist vor allem aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt wichtig.

Im Studiengang „Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext“ (B.A.) orientieren sich die Inhalte an den allgemeinen fachwissenschaftlichen Standards im Bachelorbereich. Dies gilt sowohl für die humanwissenschaftlichen Inhalte als auch für die theologischen. Während die Modulgestaltung im Bereich der Humanwissenschaften grundsätzlich eine breitere Perspektive einnimmt, fällt doch auf, dass im Bereich der Theologie die Module sehr stark an den klassischen Disziplinvorstellungen festhalten. Was dem Curriculum hinsichtlich des tendierten Handlungsfeldes (Gemeindepädagogik), das sich durch eine hohe Interaktion mit jungen Menschen auszeichnet, aus Sicht des Gutachtergremiums bisher fehlte, war jedoch eine Auseinandersetzung mit Fragen der Digitalisierung und Medienpädagogik. Diese gehören nach Auffassung des Gutachtergremiums unbedingt auf Modulebene in das Curriculum eines pädagogisch orientierten Studiengangs integriert.

Ähnlich sah es das Gutachtergremium für den Studiengang „Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext“ (B.A.). Auch hier gehört auf Modulebene eine Auseinandersetzung mit Fragen der Digitalisierung und Medienpädagogik.

In den beiden weiteren Bachelorstudiengängen hielt es das Gutachtergremium für notwendig, das Themenfeld Digitalisierung und Medienpädagogik zumindest curricular zu verankern bzw. auszuweisen (z.B. in Form von Beratung zu digitalen Konzepten, zur medienpädagogischen Arbeit u.a. im Umgang mit sozialen Medien). Im Studiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) könnten hier beispielsweise aktuelle Themen (z.B. Medienkompetenz im pastoralen Dienst, Medien in der Erwachsenenbildung) und Diskussionen (etwa zur digitalen Residenzpflicht im landeskirchlichen Kontext) dazu genutzt werden, den Umgang mit Medien bei den Studierenden zu stärken. Im Studiengang „Theology/Development“ (B.A.) könnte beispielweise reflektiert werden, wie Digitalisierung– v.a. auch auf die Menschen bezogen – die Welt verändert.

Dieser Forderung des Gutachtergremiums ist die Hochschule nachgekommen, in dem sie die Themenfelder Digitalisierung und/oder Medienpädagogik in 19 Modulen verteilt auf alle vier Bachelor-Studiengänge ergänzt hat.

Gleiches gilt für die Auseinandersetzung mit dem Themenbereich von Gender, Diversity und sexuelle Vielfalt. Auch wenn kleinere Teilaspekte dieses Themenfeldes in unterschiedlichen Modulen vorkommen, sollte dieser Themenbereich zudem doch stärker in den Modulbeschreibungen sichtbar gemacht werden und wenn möglich gestärkt werden. Dem wurde durch entsprechende Ergänzungen in den Modulbeschreibungen entsprochen. In diesem Zusammenhang wird begrüßt, dass sich die Hochschule in Forschung und Lehre künftig stärker mit den Themen Gender und Diversity auseinandersetzen wird.

Insgesamt empfahl das Gutachtergremium, die Zusammenarbeit mit kirchlichen und säkularen Partnern weiter auszubauen und wenn möglich auch in konkrete Partnerschaften zu überführen. Mit

Senatsbeschluss vom 14.12.2022 hat die IHL nach eigener Auskunft eine Absichtserklärung beschlossen, dieser Empfehlung in den Jahren 2023-2025 mit Nachdruck nachzukommen.

Auf die begrüßenswerte Weiterentwicklung des Konzeptes im Studiengang „Theology/Development Studies“ (B.A.) wurde unter 2.2.1 detailliert eingegangen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Informationen zur Sicherung des Studienerfolgs durch Maßnahmen des Qualitätsmanagements hat die Hochschule im Dokument „Handbuch Qualitätsmanagement“ zusammengestellt. Zur kontinuierlichen Beobachtung und Nachjustierung des Studiengangs werden nach Auskunft der Hochschule folgende Evaluationsmechanismen durchgeführt:

- Am Ende eines jeden Moduls findet eine (digitale) Modulevaluation (mit integrierter Workload-Erhebung) statt.
- Einmal im Studienjahr findet studiengangspezifisch ein Studienforum statt, an dem neben den hauptamtlichen Lehrenden mindestens zwei Studierendenvertreter bzw. -vertreterinnen aus allen Studiengängen und Jahrgängen teilnehmen. Die Studierenden tragen als Sprecherinnen und Sprecher der jeweiligen Kohorten die Anliegen vor, welche die Studierenden im Hinblick auf das Curriculum und dessen Durchführung formuliert haben.
- Die IHL führt im Abstand von fünf Jahren eine Absolventenkarrierestudie durch, um die employability und die Karrierechancen der Absolventinnen und Absolventen zu evaluieren.
- Die IHL erstellt im Rahmen ihres Qualitätsmanagements jährlich einen QM-Bericht, der alle Ergebnisse und Maßnahmen der Evaluationsmechanismen enthält und im Senat vorgestellt und diskutiert wird.

Die Ergebnisse der (digitalen) Modulevaluation werden nach Auskunft der Hochschule anonymisiert ausgewertet und den Dozierenden zur Kenntnis gegeben. Sollte Handlungsbedarf bestehen, wird dies vom Rektor mit den betroffenen Lehrenden bzw. bei allgemeinen Angelegenheiten in der Hochschulleitung besprochen. Es werden entsprechende Maßnahmen formuliert und in den

Hochschulgremien vorgestellt und diskutiert. Für die Umsetzung der Maßnahmen wird eine verantwortliche Person identifiziert.

Die Studierenden wirken nach Information der Hochschule durch die Qualitätssicherungsmaßnahmen an der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studiengangs mit. An der Erstellung dieses Antrags (welches Antrags?) war die Studierendenvertretung von Anfang an im Rahmen der Beratungen im Senat beteiligt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat einen jährlichen Überprüfungsmechanismus implementiert, bei dem die Lehrenden kontinuierlich die Lehrinhalte überprüfen. Die Ergebnisse der Evaluation werden dokumentiert, und es wird erörtert, an welchen Stellen ggf. Korrekturen angezeigt sind. Die Evaluation des Studienganges ist in das allgemeine Qualitätskonzept der Hochschule integriert. Die Evaluation der Prüfungsformen ist durch die Evaluationsordnung an der Hochschule geregelt.

In Verbindung mit dem Evaluationskonzept gehört es zur Lernkultur an der Hochschule Bad Liebenzell, dass die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und ihre Wünsche und Bedürfnisse angemessen berücksichtigt werden (studierendenzentriertes Lehren und Lernen). Wünschenswert sind Fortbildungsangebote an die Lehrenden, um die positive Grundhaltung gegenüber Kritik institutionell sichtbar zu machen.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind transparent und werden in einem persönlichen Gespräch nochmals den Bewerberinnen und Bewerbern vermittelt. Das Gutachtergremiums regt an, eine Möglichkeit zu schaffen, die Auswahlentscheidung zu hinterfragen und die Kriterien in das QM zu hinterlegen.

Die vorgelegten statistischen Daten belegen, dass die Studierenden in der weit überwiegenden Mehrheit innerhalb der Regelstudienzeit ihr Studium abschließen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die IHL hat ein Gleichstellungskonzept formuliert. Neben den Grundprinzipien der Chancengleichheit und dem Schutz vor sexueller Belästigung beider Geschlechter wird nach Angaben der Hochschule aufgrund des hohen Anteils von Studierenden mit familiären Verpflichtungen in den Masterstudiengängen vor allem auch dort auf die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie geachtet.

Die IHL hat zudem ein Nachwuchsförderprogramm zur Frauenförderung aufgelegt und motiviert gezielt begabte Absolventinnen, eine wissenschaftliche Qualifizierung anzustreben (siehe Abschnitt Personelle Ausstattung). Für die Einhaltung des studentischen Mutterschutzes wurde eine Gefährdungsbeurteilung erstellt und eine Ansprechpartnerin auf hochschulischer Ebene definiert. Zudem wurde ein Wickeltisch und der Zugang zu einem Stillraum eingerichtet. In § 8 der Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung sind Schutzbestimmungen für (werdende) Mütter während der Schwangerschaft und nach der Entbindung festgelegt.

Für den Nachteilsausgleich gibt es an der IHL eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten. In § 26 der Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung ist der Nachteilsausgleich geregelt (vgl. auch §16f der Grundordnung)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Empfehlung aus der vorhandenen Akkreditierung, bei der Berufung neuer Lehrkräfte weiterhin besonders auf die Erhöhung des Anteils von Frauen zu achten, wurde nachgekommen (die Hochschule spricht in ihren Ausschreibungen explizit Bewerberinnen an). Leider ist es bislang jedoch noch nicht gelungen, die Zahl der Professorinnen signifikant zu erhöhen. Zu begrüßen ist jedoch die kürzlich erfolgte Berufung der Professur für Interaktion und Beratung in Non-Profit-Organisationen mit einer Frau. Aktuell sind an der IHL im wissenschaftlichen Bereich eine Professorin und drei Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen beschäftigt.

Von dem Förderstipendium für eine wissenschaftliche Laufbahn profitiert aktuell eine Mitarbeiterin der IHL.

Um Frauen und Männern mit familiären Bindungen das Studium zu erleichtern, wurden geeignete Strukturen geschaffen.

Insgesamt sollte sich die Hochschule in Forschung und Lehre stärker mit den Themen Gender und Diversity auseinandersetzen sowie eine Strategie zur Erhöhung des Frauenanteils in professoraler Lehre und Leitungsämter schriftlich fixieren. Die Planungen der Hochschule, bis Ende Juli 2023 eine Strategie zur Erhöhung des Frauenanteils in professoraler Lehre und Leitungsämtern zu erarbeiten, die anschließend dem Senat zur Beratung und Abstimmung vorgelegt wird, wird vom Gutachtergremium ausdrücklich begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung vor:

- Die Hochschule sollte sich in Forschung und Lehre stärker mit den Themen Gender und Diversity auseinandersetzen sowie eine Strategie zur Erhöhung des Frauenanteils in professoraler Lehre und Leitungsämtern schriftlich fixieren.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

(nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Die Studiengänge eröffnen nach Auskunft der Hochschule keinen Zugang zu innerkirchlichen Berufsfeldern in der Evangelischen Kirche Deutschlands. Insofern liegt auch kein Erfordernis der Mitwirkung der zuständigen kirchlichen Stelle nach § 25 Abs. 1 Satz 2 StAkkrVO oder Zustimmung nach § § 22 Absatz 5 Satz 2 StrAkkrVO vor.
- Die Begehung wurde aufgrund des Infektionsgeschehens (COVID-19) zum Zeitpunkt der Begutachtung als Online-Begehung durchgeführt.
- Im laufenden Verfahren wurden im Rahmen einer Qualitätsverbesserung Änderungen vorgenommen, die dem Gutachtergremium zur Prüfung vorgelegt wurden. Auf diese Änderungen wird im vorliegenden Bericht eingegangen.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung – Studienakkreditierungsverordnung

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Gabriele Beckmann**, Professur Entwicklungsbezogene Arbeit / Development Studies, Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg
- **Prof. Dr. Ralf Hoburg**, Hochschule Hannover, Lehrgebiet: Diakoniewissenschaft, Ethik, Gesellschaft und Sozialstaat, Sozialmanagement
- **Prof. Dr. Florian Karcher**, Professur für Religions- und Gemeindepädagogik, Studiengangsleiter Religions- und Gemeindepädagogik / Soziale Arbeit, CVJM-Hochschule Kassel
- **Prof. Dr. Soham Al-Suadi**, Professorin für Neues Testament, Universität Rostock

3.2 Vertreterin der Berufspraxis

- **Birgit Hamrich**, Pfarrerin, Referentin für Entwicklung und Partnerschaften Europa und USA, Hoffnung für Osteuropa (HfO) Zentrum Oekumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

3.3 Vertreterin der Studierenden

- **Cleo Matthies**, Soziale Arbeit (B.A.), IU International University

3.4 Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO)

Keine (s.o. III.1)

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.)

Erfassung „Abschlussquote“[2)] und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[3)] in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/2022	11	3	0	0		0	0		0	0	
SS 2021[1)]	0	0	8	0	0	0	0		0	0	
WS 2020/2021	16	7	0	0		1	1	100	0	0	
SS 2020	0	0	8	0	0	0	0		0	0	
WS 2019/2020	12	3	0	0		0	0		0	0	
SS 2019	0	0	5	1	20	0	0		0	0	
WS 2018/2019	17	4	0	0		1	0	0	0	0	
SS 2018	0	0	12	3	25	0	0		1	0	0
WS 2017/2018	9	0	0	0		1	0	0	0	0	
Insgesamt	**65**	**17**	**33**	**4**	**12**	**3**	**1**	**33**	**1**	**0**	**0**

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2)] in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
SS 2021[1)]	3	5	0	0	0
WS 2020/2021	0	1	0	0	0
SS 2020	0	9	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SS 2019	1	4	1	0	0
WS 2018/2019	0	1	0	0	0
SS 2018	3	9	1	0	0
WS 2017/2018	1	0	0	0	0
Insgesamt	**8**	**29**	**2**	**0**	**0**

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2)] in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	**Studiendauer in RSZ + 1 Semester**	**Studiendauer in RSZ + 2 Semester**	**Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester**	**Gesamt (= 100%)**
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022	0	52	0	2	54
SS 2021[1)]	0	51	0	2	53
WS 2020/2021	0	52	3	0	55
SS 2020	0	50	0	1	51
WS 2019/2020	0	50	1	0	51
SS 2019	0	41	1	0	42
WS 2018/2019	0	41	1	0	42
SS 2018	0	40	1	0	41
WS 2017/2018	0	40	2	0	42
SS 2017	0	49	0	1	50
WS 2016/2017	0	47	3	0	50
Insgesamt	**0**	**513**	**12**	**6**	**531**

[1)] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

[2)] Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.2 Studiengang „Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext“ (B.A.)

Erfassung „Abschlussquote“[2)] und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[3)] in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/2022	26	19	0	0		3	3	100	0	0	
SS 2021[1)]	0	0	22	17	77	1	1	100	2	2	100
WS 2020/2021	36	29	0	0		0	0		0	0	
SS 2020	0	0	22	20	91	0	0		4	4	100
WS 2019/2020	34	28	0	0		0	0		0	0	
SS 2019	0	0	24	14	58	0	0		0	0	0
WS 2018/2019	34	25	0	0		0	0		0	0	
SS 2018	0	0	24	19	79	0	0		1	1	100
WS 2017/2018	31	25	0	0		1	1	100	0	0	
Insgesamt	**161**	**126**	**92**	**70**	**76**	**5**	**5**	**100**	**7**	**7**	**100**

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2)] in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022	0	3	0	0	0
SS 2021[1)]	3	22	0	0	0
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020	2	24	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SS 2019	2	20	2	0	0
WS 2018/2019	0	0	0	0	0
SS 2018	3	20	2	0	0
WS 2017/2018	0	1	0	0	0
Insgesamt	**10**	**90**	**4**	**0**	**0**

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2)] in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022	0	122	5	1	128
SS 2021[1)]	0	127	1	44	132
WS 2020/2021	0	127	1	4	132
SS 2020	0	118	0	5	123
WS 2019/2020	0	120	4	1	125
SS 2019	0	118	0	0	118
WS 2018/2019	0	120	0	0	120
SS 2018	0	109	1	0	110
WS 2017/2018	0	111	3	0	114
SS 2017	0	109	0	0	109
WS 2016/2017	0	112	0	0	112
Insgesamt	**0**	**1293**	**15**	**15**	**1323**

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.3 Studiengang „Evangelische Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext“ (B.A.)

Erfassung „Abschlussquote“[2)] und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[3)] in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	**StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X**		**AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X**			**AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X**			**AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X**		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/2022	16	13	0	0		0	0		0	0	
SS 2021[1)]	0	0	2	2	100	0	0		0	0	
WS 2020/2021	24	19	0	0	0	0	0		0	0	
SS 2020	0	0	8	7	88	0	0		0	0	
WS 2019/2020	15	10	0	0		0	0		0	0	
SS 2019	0	0	11	7	64	0	0		0	0	
WS 2018/2019	10	8	0	0		0	0		0	0	
SS 2018	0	0	0	0		0	0		0	0	
WS 2017/2018	10	8	0	0		0	0		0	0	
Insgesamt	**75**	**58**	**21**	**16**	**76**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2)] in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	**Gut**	**Befriedigend**	**Ausreichend**	**Mangelhaft/ Ungenügend**
	≤ 1,5	**> 1,5 ≤ 2,5**	**> 2,5 ≤ 3,5**	**> 3,5 ≤ 4**	**> 4**
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
SS 2021[1)]	0	2	0	0	0
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020	2	6	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SS 2019	0	9	2	0	0
WS 2018/2019	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	0	0	0	0	0
Insgesamt	**2**	**17**	**2**	**0**	**0**

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2)] in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021	0	65	8	0	73
SS 2021[1)]	0	58	0	1	59
WS 2020/2021	0	59	0	1	60
SS 2020	0	42	0	1	43
WS 2019/2020	0	42	1	0	43
SS 2019	0	40	0	0	40
WS 2018/2019	0	40	0	0	40
SS 2018	0	30	0	0	30
WS 2017/2018	0	30	0	0	30
SS 2017	0	29	0	0	29
WS 2016/2017	0	30	0	0	30
Insgesamt	**0**	**465**	**9**	**3**	**477**

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	12.07.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	07.04.2022
Zeitpunkt der Begehung:	12./13. Juli 2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitungen und Lehrende, Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen (ETH, TSA, TPI), Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Keine (ein Gutachter war am Reakkreditierungsverfahren der Bachelorstudiengänge im Jahr 2016 beteiligt und konnte in diesem Rahmen die Räumlichkeiten der Hochschule kennenlernen.)

2.1 Studiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 28.09.2011 bis 30.09.2016 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 27.09.2016 bis 30.09.2023 ACQUIN

2.2 Studiengang „Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext“ (B.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 28.09.2011 bis 30.09.2016 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 27.09.2016 bis 30.09.2023 ACQUIN

2.3 Studiengang „Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext“ (B.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 28.09.2011 bis 30.09.2016 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 27.09.2016 bis 30.09.2023 ACQUIN

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) [1]Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. [2]Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) [1]Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. [2]Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. [3]Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). [4]Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. [5]Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) [1]Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. [2]Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. [3]Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. [4]Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) [1]Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. [2]Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) [1]Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. [2]Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) [1]Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. [2]Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) [1]Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. [2]Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) [1]Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. [1]Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. [2]Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

[2]Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. [3]Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. [4]Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. [5]Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. [6]Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) [1]Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. [3]Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) [1]Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. [3]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) [1]Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. [2]Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. [3]Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. [4]Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. [5]Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) [1]Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. [2]Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. [3]Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. [4]Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) [1]Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. [2]In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. [2]Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. [3]Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) [1]Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) [1]An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind […] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.
Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) [1]Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. [2]Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) [1]Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. [2]Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. [3]Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. [4]Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) [1]Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. [2]Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) [1]Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

[2]Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [4]Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. [5]Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [6]Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) [1]Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. [2]Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. [3]Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. [5]Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

[4]Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) [1]Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. [2]Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. [3]Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) [1]Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. [2]Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

(5) [1]Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. [2]Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,

2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) [1]Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. [2]Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. [3]Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) [1]Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. [2]Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

[1]Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. [2]Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. [3]Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. [4]Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) [1]Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. [2]Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

[1]Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. [2]Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) [1]Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. [2]Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) [1]Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) [1]Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. [2]Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. [3]Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. [4]Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) [1]Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. [2]Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO
Zurück zum Gutachten